


20. Sitzung, Montag, 23. Oktober 1995, 8.15 Uhr

Vorsitz: Markus Kägi (SVP, Niederglatt)

Verhandlungsgegenstände

1. Mitteilungen *Seite 1363*
2. Wahl eines Ersatzmitglieds des Verwaltungsgerichts
KR-Nr. 242/1995..... *Seite 1367*
3. Wahl eines Ersatzmitglieds der Obergerichts
KR-Nr. 243/1995..... *Seite 1368*
4. Wahl eines Ersatzmitglieds des Kassationsgerichts
KR-Nr. 244/1995..... *Seite 1368*
5. Wahl eines Ersatzmitglieds des Obergerichts
KR-Nr. 245/1995..... *Seite 1369*
6. Einzelinitiative Andres J.W. Studer, Zürich, vom 9. Mai 1995 be-
treffend «freie Meinungsäusserung durch Wort und Schrift», Ein-
reichung einer Standesinitiative zur Änderung der Bundesverfas-
sung
KR-Nr. 125/1995..... *Seite 1369*
7. Einzelinitiative Andres J.W. Studer, Zürich, vom 9. Mai 1995
betreffend Änderung der Kantonsverfassung i.S. «freie Meinungs-
äusserung durch Wort und Schrift»
KR-Nr. 126/1995..... *Seite 1371*
8. Einzelinitiative Sandro Bassola, Zürich, vom 18. Mai 1995 betref-
fend Festsetzung neuer mehrwertsteuerorientierter Indizes hin-
sichtlich einer besseren AHV (Indexrevision) Einreichung einer
Standesinitiative zur Änderung der Bundesverfassung
KR-Nr. 136/1995..... *Seite 1373*
9. Postulat Dr. Armin Heinemann, Illnau-Effretikon, und Rudolf
Bolli*, Fällanden, vom 19. Dezember 1994 betreffend die Ermitt-
lung von Kennzahlen im Bildungswesen zur Beurteilung der Schul-
kosten (schriftlich begründet)
KR-Nr. 422/1994, Entgegennahme, Diskussion *Seite 1376*

10. Motion Hans-Jacob Heitz, Winterthur, und Mitunterzeichnende, vom 16. Januar 1995 betreffend neuer Verwaltungs- und Organisationsstrukturen im kantonalen Bildungswesen (schriftlich begründet)
KR-Nr. 12/1995, Entgegennahme.....Seite 1386
11. Postulat Ruedi Winkler, Zürich, und Dr. Ueli Mägli, Zürich, vom 16. Januar 1995 betreffend Praktikum für den Eintritt ins Technikum Winterthur (schriftlich begründet)
KR-Nr. 13/1995, RRB-Nr. 700/8.3.1995
(Stellungnahme).....Seite 1387
12. Motion Hans Peter Amstutz, Fehraltorf, und Mitunterzeichnende betreffend Reform der Oberstufe der Volksschule (schriftlich begründet)
KR-Nr. 24/1995, Entgegennahme als PostulatSeite 1397
13. Motion Peter Grau, Zürich, und Erwin Kupper*, Glattfelden, vom 27. Februar 1995 betreffend Zulassungsbeschränkung für ausländische Studierende an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich (schriftlich begründet)
KR-Nr. 52/1995, RRB-Nr. 1355/10.5.1995
(Stellungnahme).....Seite 1399
14. Postulat Peter Biemann, Zürich, vom 22. Mai 1995 betreffend Ausbildungsprogramm für Schulpflegerinnen und Schulpfleger (schriftlich begründet)
KR-Nr. 120/1995, RRB-Nr. 2187/19.7.1995
(Stellungnahme).....Seite 1408
15. Postulat Hans-Jacob Heitz, Winterthur, und Max Moser*, Meilen vom 9. Januar 1995 betreffend Teilprivatisierung von notariellen Aufgaben (schriftlich begründet)
KR-Nr. 3/1995, Entgegennahme, Diskussion.....Seite 1409
16. Postulat Renata Huonker, Zürich, vom 29. Mai 1995 betreffend Entschädigung der Fichenopfer (schriftlich begründet)
KR-Nr. 129/1995, RRB-Nr. 2814/20.9.1995
(Stellungnahme).....Seite 1410
17. Motion Astrid Kugler, Zürich, und Helen Kunz, Opfikon, vom 10. April 1995 betreffend Einreichung einer Standesinitiative zur Änderung des Finanzierungsschlüssels beim Nationalstrassenbau, -unterhalt und -betrieb (schriftlich begründet)

- KR-Nr. 104/1995 Entgegennahme..... *Seite 1415*
18. Motion Dr. Rudolf Jeker, Regensdorf, Robert Rietiker, Maur, und René Berset, Bülach, vom 29. Mai 1995 betreffend Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zur zeitgemässen Festlegung von Arbeitsplatzzonen (schriftlich begründet)
KR-Nr. 127/1995, Entgegennahme als Postulat, Diskussion..... *Seite 1417*
19. Motion Daniel Vischer, Zürich, vom 12. Juni 1995 betreffend Abstellung des schnellen Brüters in Creys-Malville (schriftlich begründet)
KR-Nr. 138/1995, RRB-Nr. 2728/13.9.1995 (Stellungnahme)..... *Seite 1425*
20. Motion Gustav Kessler, Dürnten, vom 3. Juli 1995 betreffend Entsorgung von Abfällen aus Betrieben in zugewiesene Verbrennungsanstalten der Region (schriftlich begründet)
KR-Nr. 163/1995, RRB-Nr. 2729/13.9.1995 (Stellungnahme)..... *Seite 1428*
21. Interpellation Helen Kunz, Opfikon, vom 3. Juli 1995 betreffend Submissionsverfahren auf dem Flughafen Zürich (schriftlich begründet)
KR-Nr. 166/1995, RRB-Nr. 2585/13.8.1995..... *Seite 1428*

* aus dem Kantonsrat ausgeschieden

Geschäftsordnung

Helen K u n z (LdU, Opfikon): Ich möchte Ihnen beantragen, Traktandum 9 abzusetzen. Unsere Fraktionskollegin, Esther Zumbrunn, hat den Antrag auf Diskussion gestellt, weil sie sich mit dieser Materie sehr ausführlich auseinandergesetzt hat. Sie ist aber in den Ferien, sodass es gut wäre, wenn wir das Traktandum absetzen könnten.

Prof. Kurt S c h e l l e n b e r g (FDP, Wetzikon): Das ist kein Grund, das Traktandum abzusetzen; ich bitte Sie, die Traktandenliste in der vorgesehenen Form zu genehmigen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit grosser Mehrheit, die Traktandenliste in der vorliegenden Form zu genehmigen.

1. Mitteilungen

Rücktritte

Regierungsrat Moritz Leuenberger teilt mit Schreiben vom 9. Oktober 1995 mit:

Mein Amtsantritt als Bundesrat erfolgt auf den 1. November 1995. Ich muss Ihnen daher meinen Rücktritt als Regierungsrat auf den 31. Oktober 1995 mitteilen.

Die Zusammenarbeit mit dem Zürcher Kantonsrat und seinen Kommissionen habe ich in jeder Beziehung als äusserst angenehm, kollegial und von gegenseitigem Respekt durchdrungen erlebt. Ich danke Ihnen für die schöne Zeit, die ich mit Ihnen verbringen durfte und wünsche Ihnen bei Ihrer Arbeit auch in Zukunft alles Gute.

Franziska Troesch-Schnyder (FDP, Zollikon) tritt infolge ihrer Wahl in die Finanzkommission mit sofortiger Wirkung aus der Kommission PUK 1 zurück.

Wahl von Spezialkommissionen

Vorlage 3466, Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsplätzen
Zuweisung an eine Spezialkommission von 15 Mitgliedern.

Vorlage 3467, Gesetz über die Zürcher Kantonalbank
Zuweisung an eine Spezialkommission von 15 Mitgliedern.

Vorlage 3468, Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zur Kantonalzürcherischen Volksinitiative «Gemeinsam für die musikalische Ausbildung unserer Jugend»
Zuweisung an eine Spezialkommission von 15 Mitgliedern.

Fristerstreckung

Mit Schreiben vom 4. Oktober 1995 ersucht der Regierungsrat um Erstreckung der Frist für die Behördeninitiative des Grossen Gemeinderates Winterthur betreffend kantonale Beiträge an überkommunale Strassen.

Das Gesuch geht an GPK zur Bericht und Antragstellung.

Projektgruppe «Wirkungsorientierte Führung der Verwaltung des Kantons Zürich», Schreiben des Regierungsrates vom 27. September 1995:

Nachdem Kollege Richard Hirt, Fällanden, an der Sitzung vom 9. Oktober 1995 den Antrag gestellt hat, das vorerwähnte Schreiben des Regierungsrates als Geschäft im Büro zu traktandieren, hat das Büro an seiner Sitzung vom 16.10.1995 nach Rücksprache mit der Reformkommission beschlossen, deren Präsidenten, Herrn Kantonsrat Dr. Markus Notter bzw. bei dessen Abwesenheit seinen Stellvertreter, Dr. Balz Hösly, in die regierungsrätliche Projektgruppe abzuordnen.

Protokollauflage

Im Sekretariat des Rathauses liegen die Protokolle der 17. und der 19. Sitzung vom 2. und 9. Oktober 1995 zur Einsichtnahme auf.

Antwort auf eine Anfrage

Konzept und Vernetzung der Jubiläumsanlässe im Jahr 1998, KR-Nr. 179/1995

Hartmuth A t t e n h o f e r (SP, Zürich) hat am 10. Juli 1995 folgende Anfrage eingereicht:

1998 findet der 350. Jahrestag des Westfälischen Friedens (Unabhängigkeit vom Reich), der 200. Jahrestag der Helvetik und der 150. Jahrestag des Bundesstaates statt.

Diese Ereignisse haben die Schweiz nachhaltig geprägt. Freiheit, Friede, Fortschritt und Wohlstand sind auf sie zurückzuführen. Am 9. Juni 1995 beschloss der Nationalrat, anlässlich der Jubiläumsfeiern im Jahre 1998 den Geburtstag des Bundesstaates in den Vordergrund zu stellen. Zu diesem Zweck hat er einen Rahmenkredit von 24 Millionen Franken bewilligt.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Was sieht der Kanton Zürich, welcher ökonomisch wie kulturell aus den historischen Ereignissen von 1798 und 1848 grösste Vorteile gezogen hat, vor, um im Jahr 1998 diese Jubiläen zu begehen? Nach welchen Grundsätzen wird er vorgehen? Welcher Art ist das Konzept bezüglich Inhalt und Struktur?

2. Wie beteiligt sich der Kanton an den Anlässen, die der Bund organisiert? Bestehen Kontakte unter den entsprechenden Amtsstellen?
3. Wird der Kanton seine Gemeinden, insbesondere die Stadt Zürich, in sein Jubiläumskonzept einbeziehen? Beziehungsweise: Wird sich der Kanton anderen Konzepten, beispielsweise einem allfälligen der Stadt Zürich, anschliessen?
4. Wie sieht der Kanton seine Möglichkeit, die Jubiläumsfeiern von Bund, Kanton und Gemeinden (insbesondere Stadt Zürich) zu koordinieren bzw. zu vernetzen?
5. Hat der Kanton Vorstellungen, ob und wie er eigene Akzente hinsichtlich dieser Jubiläen setzen wird?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion des Innern wie folgt:

1998 kann der schweizerische Bundesstaat sein 150jähriges Bestehen feiern. Anlass zu einer vertieften Betrachtung unseres Staatswesens bietet im selben Jahr auch die Erinnerung an den vor 200 Jahren erfolgten Übergang vom Ancien régime zur Helvetischen Republik, mit welchem der Grundstein zur heutigen Schweiz gelegt worden ist. In seiner Botschaft über die Gestaltung und Finanzierung des Jubiläums 1998 vom 1. März 1995 skizziert der Bundesrat seine konzeptionellen Vorstellungen über die Gestaltung des Jubiläums. Danach wird der Bund für die vorgesehenen Anlässe in einem gewissen Rahmen die Federführung übernehmen; den Kantonen soll aber aufgrund der Tatsache, dass sie sich 1848 zum Bund zusammengeschlossen haben, ebenfalls eine bedeutende Rolle im Rahmen der Feierlichkeiten zukommen. Zielsetzung der Jubiläumsanlässe wird es sein, «etwas für das Gedächtnis und damit für die Identität und den Zusammenhalt des modernen Bundesstaates zu tun» sowie «bewusstseinsmässig Voraussetzungen für die Diskussion über unsere Zukunft zu schaffen». Die von den Kantonen und Gemeinden in eigener Initiative geplanten Veranstaltungen fallen in deren finanzielle Verantwortung. Bei Projekten mit privater Trägerschaft, bei welchen die Kantone und Gemeinden mit dem Bund im Rahmen des Konzeptes der Botschaft zusammenarbeiten, wird der Bund aber einen Teil der entstehenden Kosten übernehmen. Da die entsprechenden Projekte noch in Erarbeitung sind, enthält die Botschaft keine Aussagen über konkrete Beteiligungen. Eine Expertengruppe des federführenden Departementes, des Eidgenössischen Departementes

des Innern, wird noch im Herbst 1995 über die Frage der finanziellen Beteiligung an kantonalen und kommunalen Projekten entscheiden. Da das genaue Konzept seitens des Bundes im jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorliegt, sind detaillierte Angaben noch nicht möglich. Konkrete Projekte in Kanton und Städten liegen heute ebenfalls noch nicht vor. Es wäre auch verfrüht, sich auf ein Projekt festzulegen. Sicher ist aber, dass sich der Kanton Zürich an den Jubiläumsfeierlichkeiten beteiligt und eine Zusammenarbeit mit den Städten Zürich und Winterthur anstrebt. Die Erarbeitung eines gemeinsamen Konzeptes drängt sich schon aus finanziellen Gründen auf. Überdies steht die Präsidialabteilung der Stadt Zürich mit dem Bundesamt für Kulturpflege in regem Kontakt. Zwischen dem Kanton Zürich und den Städten Zürich und Winterthur haben erste Kontakte für ein gemeinsames Jubiläumskonzept stattgefunden. Denkbar ist etwa eine gemeinsame Ausstellung über die Ereignisse 200. Jahrestag der Helvetik und 150. Jahrestag des Bundesstaates. Gespräche mit den Kulturinstituten sind ebenfalls aufgenommen worden und sollen in den kommenden Monaten weiter intensiviert werden.

Parlamentarische Vorstösse

Postulat Vilmar K r ä h e n b ü h l (SVP, Zürich) und Laurenz S t y g e r (SVP, Zürich) betreffend Auszahlung von Pekulien in zürcherischen Strafanstalten

Postulat Peter M a r t i (SVP, Winterthur) und Kurt K r e b s (SVP, Zürich) betreffend Errichten einer Bewachungsstation für Inhaftierte in einem Zürcher Spital

Postulat Laurenz S t y g e r (SVP, Zürich) und Vilmar K r ä h e n b ü h l (SVP, Zürich) betreffend Weiterbeschäftigung von abgewiesenen Asylbewerbern

Interpellation Martin O t t (Grüne, Bäretswil) betreffend ärztliche Interessenkonflikte/Sterbebegleitung von Patienten

Anfrage Vilmar K r ä h e n b ü h l (SVP, Zürich) und Laurenz S t y g e r (SVP, Zürich) betreffend Drogenhandel in zürcherischen Strafanstalten

Anfrage Hans-Peter P o r t m a n n (CVP, Zürich) betreffend Beamtenversicherungs-Kasse des Kantons Zürich

**2. Wahl eines Ersatzmitglieds des Verwaltungsgerichts
KR-Nr. 242/1995**

Kurt S c h r e i b e r (EVP, Wädenswil), Präsident der Interfraktionellen Konferenz: Im Namen der Interfraktionellen Konferenz schlage ich Ihnen vor,

Dr. Ueli Kieser (SP), geb. 1955, Haumesserstrasse 27, 8038 Zürich

Weitere Vorschläge erfolgen nicht.

Ratspräsident Markus K ä g i : Ich erkläre Herrn Kieser als gewählt und gratuliere ihm zu seinem neuen Amt.

Das Geschäft ist erledigt.

**3. Wahl eines Ersatzmitglieds der Obergerichts
KR-Nr. 243/1995**

Kurt S c h r e i b e r (EVP, Wädenswil), Präsident der Interfraktionellen Konferenz: Als Ersatzmitglied des Obergerichts schlägt Ihnen die Interfraktionelle Konferenz vor,

Peter Hodel (SP), geb. 1950, Oberer Graben 16, 8400 Winterthur

Weitere Vorschläge erfolgen nicht.

Ratspräsident Markus K ä g i : Ich erkläre Herrn Hodel als gewählt und wünsche ihm Befriedigung in seinem neuen Amt.

Das Geschäft ist erledigt.

**4. Wahl eines Ersatzmitglieds des Kassationsgerichts
KR-Nr. 244/1995**

Kurt S c h r e i b e r (EVP, Wädenswil), Präsident der Interfraktionellen Konferenz: Für die Ersatzwahl eines Mitglieds des Kassationsgerichts erfolgt der Vorschlag durch die Fraktion der Sozialdemokratischen Partei und nicht durch die Interfraktionelle Konferenz.

Vreni M ü l l e r - H e m m i (SP, Adliswil): Ich schlage Ihnen im Namen der SP-Fraktion

Doris Farner-Schmidhauser, geb. 1949, Höggerstrasse 127, 8037 Zürich

als Ersatzmitglied des Kassationsgerichts vor. Unsere Nomination wird ausser der FDP von sämtlichen Fraktionen innerhalb der

Interfraktionellen Konferenz unterstützt. Seitens der FDP wurde Doris Farner mit der Begründung abgelehnt, sie sei in FDP-Juristenkreisen zuwenig bekannt und sie habe keinen Leistungsausweis im wissenschaftlichen Bereich.

Frau Doris Farner ist seit 20 Jahren Rechtsanwältin; sie ist auf Familienrecht spezialisiert, aber auch im Strafrecht tätig. Es ist richtig, dass sie beispielsweise nicht spezialisiert ist im Bereich von Wirtschaftsfällen. Frau Doris Farner verfasste im Auftrag der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen eine Publikation; sie zeichnet sich dort vor allem im Familienrecht aus. Sie ist damit eine Anwältin mit einer 20-jährigen Praxiserfahrung und unserer Meinung nach bestens für die freiwerdende Ersatzrichterstelle am Kassationsgericht geeignet.

Ich bitte Sie, dieser Nomination zuzustimmen.

Dr. Lukas Briner (FDP, Uster): Ich halte kein Votum gegen die Vorgeschlagene, einfach deshalb nicht, weil die FDP, wie Sie gehört haben, diese Kandidatur zwar nicht unterstützt, aber keine Gegenkandidatur aufstellt.

Im Namen der Fraktion habe ich einen kurzen Klärungsbedarf: Es ist nicht wahr, Frau Müller, dass wir den mangelnden Bekanntheitsgrad beanstandet haben. Es gibt hervorragende Juristinnen und Juristen, welche der breiten Öffentlichkeit überhaupt nicht bekannt sind, aber Überdurchschnittliches leisten. Wir anerkennen auch, dass die vorgeschlagene Dame eine gute Rechtsanwältin ist, aber es gibt noch viele Dutzende, wenn nicht Hunderte von guten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

Die FDP hat sich immer auf den Standpunkt gestellt: Für ein Amt auf dieser Ebene, mit dieser erhöhten Verantwortung, seien Persönlichkeiten notwendig, die weit überdurchschnittliche Leistungen erbracht haben und erbringen. Dieses Kriterium halten wir in diesem Fall als nicht erfüllt. Das war der Grund, weshalb wir diese Kandidatur nicht mittragen können.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

Ratspräsident Markus Kägi: Nachdem keine weiteren Vorschläge erfolgen, erkläre ich Frau Doris Farner-Schmidhauser als gewählt. Ich wünsche ihr ebenfalls viel Kraft und Befriedigung in ihrem neuen Amt.

Das Geschäft ist erledigt.

**5. Wahl eines Ersatzmitglieds des Obergerichts
KR-Nr. 245/1995**

Kurt S c h r e i b e r (EVP, Wädenswil), Präsident der Interfraktionellen Konferenz: Als Ersatzmitglied für das Obergericht schlägt Ihnen die Interfraktionelle Konferenz vor

Willy Meyer (SVP), geb. 1955, Schlossgasse 29, 8450 Andelfingen

Weitere Vorschläge erfolgen nicht.

Ratspräsident Markus K ä g i: Damit erkläre ich Herrn Willy Meyer als gewählt; ich wünsche ihm ebenfalls viel Freude in seinem neuen Amt.

**6. Einzelinitiative Andres J.W. Studer, Zürich, vom 9. Mai 1995
betreffend «freie Meinungsäusserung durch Wort und Schrift»,
Einreichung einer Standesinitiative zur Änderung der Bundesverfassung
KR-Nr. 125/1995**

Die Einzelinitiative hat folgenden Wortlaut:

Einzelinitiative

auf Erheben einer eidgenössischen Standesinitiative.

Gestützt auf die Art. 2 und 29 der Kantonsverfassung, reicht der Unterzeichner hiermit folgende dringliche Einzelinitiative ein, um den Kanton Zürich zu veranlassen, zum Schutze des Bürgerrechts auf «freie Meinungsäusserung durch Wort und Schrift» unverzüglich eine Standesinitiative einzureichen, um die Unabhängigkeit der Bürgerschaft auch gegenüber dem Ausland zu wahren sowie die Bundesverfassung selber besser zu schützen.

Antrag:

Art. 2 der geltenden Verfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft ist wie folgt zu vervollständigen :

«Der Bund hat unter Wahrung der allgemeinen Menschenrechte zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit der Schweiz gegen aussen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und

der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.

Über Staatsverträge bestimmt das Volk; die uneingeschränkte öffentliche Meinungsäusserungsfreiheit in Wissenschaft, Politik und Kultur ist gewährleistet; ein selbständiges, einzig dem Volk wie den Ständen unterstehendes Verfassungsgericht sorgt für den Schutz des Bundes und der garantierten Volksrechte.»

Begründung

Immer mehr wird zur Zeit die wissenschaftliche, politische und kulturelle Meinungsäusserungsfreiheit von machtlüsternden und finanzkräftigen geistigen, politischen wie wirtschaftlichen Gruppen in Frage gestellt oder gar mittels undemokratischer Machenschaften abgewürgt.

Schon in den 1933-er Jahren hat solches Vorgehen tragische Folgen gehabt; dabei spielt es keine Rolle, welche politische Seite oder Farbe so vorgeht; es ist allemal die direkte Demokratie und die sachbezogene Wissenschaft gefährdet.

Solcher Gefährdung - durch welche Seite auch immer - ist unverzüglich entgegenzutreten mit entsprechend deutlicherem Verfassungsrecht, das überdies zu schützen ist. Es darf nicht länger vorkommen, dass internationale Interessens-Gruppierungen dem Schweizervolk mittels fragwürdigen staatsrechtlichen Kniffen Verträge aufzwingen können, über die es nicht oder nur einseitig informiert ist und die es möglicherweise gar nicht will; der letzte Entscheid über verfassungsberührende Staatsverträge soll daher immer dem Volk zustehen.

Um andererseits die Flut der leider immer nötiger werdenden Volksbegehren zu verringern, ist als "Vorfluter" ein dem Volk direkt verantwortliches Verfassungsgericht zu schaffen, das einerseits als «Klagemauer» und andererseits als «Seismograph» dient, um direkt mittels «Vetorecht» und «Motionsbefugnis» für Verfassungsschutz und -verbesserung zu sorgen und dessen Entscheide dann erst den Volksrechten unterstehen. Damit würden diese durch grössere Beweglichkeit gestärkt und nicht, wie offiziell angestrebt, erschwert !

Auch wäre damit gewährleistet, dass nötige Anpassungen schneller und trotzdem volksnaher erfolgten, da ein solches Verfassungsgericht ohne Vorinstanzen in unmittelbarem Kontakt zum Volk stünde, dem seiner-

seits damit sowohl verfassungshütende «Notbremse» wie verfassungs-erneuerndes «Gaspedal» gegeben wäre ...

Man hat ja auch schon auf höchster Ebene sich hierüber Gedanken gemacht, doch besteht die unmittelbare Gefahr, dass diesbezüglich die Volksrechte erschwerende und damit aushöhlende ausländische Muster importiert werden sollen, wogegen hier ein Vorschlag von unten her erfolgt zur Stärkung und Verwesentlichung der direkten Demokratie. Das Wort wird nicht verlangt.

Schlussabstimmung

Auf die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative entfällt *keine Stimme*. Die vorläufige Unterstützung ist nicht zustandegekommen.

Das Geschäft ist erledigt,

7. Einzelinitiative Andres J.W. Studer, Zürich, vom 9. Mai 1995 betreffend Änderung der Kantonsverfassung i.S. «freie Meinungs- äusserung durch Wort und Schrift» KR-Nr. 126/1995

Die Einzelinitiative hat folgenden Wortlaut:

Einzelinitiative

auf Ergänzung von Art. 3 Kantonsverfassung

Gestützt auf die Art. 2 und 29 der Kantonsverfassung, reicht der Unterzeichner hiermit folgende dringliche Einzelinitiative ein, um den Kanton Zürich zu veranlassen, zum Schutze des Bürgerrechts auf «freie Meinungsäusserung durch Wort und Schrift» seine Gerichtspraxis zu korrigieren.

Antrag

Art. 3 der geltenden Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich ist wie folgt zu verdeutlichen :

«Die freie, insbesondere wissenschaftliche und politische Meinungs-äusserung durch Wort, Schrift oder andere Mittel, das Vereinsrecht und Versammlungsrecht sind gewährleistet. Ihre Ausübung unterliegt keinerlei andern Beschränkungen als den in der Bundesverfassung selbst verankerten.

In Anklagen wegen Ehrverletzung muss der Beweis der Wahrheit auf Antrag hin geleistet werden und sind geforderte Sachexpertisen neutral durchzuführen.»

Begründung:

Immer mehr wird zur Zeit die wissenschaftliche, politische und kulturelle Meinungsäusserungsfreiheit von machtlüsternen und finanzkräftigen geistigen, politischen wie wirtschaftlichen Gruppen in Frage gestellt oder gar mittels undemokratischer Machenschaften abgewürgt. Schon in den 1933-er Jahren hat solches Vorgehen tragische Folgen gehabt; dabei spielt es keine Rolle, welche politische Seite oder Farbe so vorgeht; es ist allemal die direkte Demokratie und die sachbezogene Wissenschaft gefährdet.

Solcher Gefährdung - durch welche Seite auch immer - ist unverzüglich entgegenzutreten mit entsprechend deutlicherem Verfassungsrecht, das überdies zu schützen ist. Es darf nicht länger vorkommen, dass internationale Interessens-Gruppierungen dem Schweizervolk mittels fragwürdigen staatsrechtlichen Kniffen Verträge aufzwingen können, über die es nicht oder nur einseitig informiert ist und die es möglicherweise gar nicht will; der letzte Entscheid über verfassungsberührende Staatsverträge soll daher immer dem Volk zustehen.

Um andererseits die Flut der leider immer nötiger werdenden Volksbegehren zu verringern, ist als «Vorfluter» ein dem Volk direkt verantwortliches Verfassungsgericht zu schaffen, das einerseits als «Klagemauer» und andererseits als «Seismograph» dient, um direkt mittels «Vetorecht» und «Motionsbefugnis» für Verfassungsschutz und -verbesserung zu sorgen und dessen Entscheide dann erst den Volksrechten unterstehen. Damit würden diese durch grössere Beweglichkeit gestärkt und nicht, wie offiziell angestrebt, erschwert!

Auch wäre damit gewährleistet, dass nötige Anpassungen schneller und trotzdem volksnaher erfolgten, da ein solches Verfassungsgericht ohne Vorinstanzen in unmittelbarem Kontakt zum Volk stünde, dem seinerseits damit sowohl verfassungshütende «Notbremse» wie verfassungserneuerndes «Gaspedal» gegeben wäre ...

Man hat ja auch schon auf höchster Ebene sich hierüber Gedanken gemacht, doch besteht die unmittelbare Gefahr, dass diesbezüglich die Volksrechte erschwerende und damit aushöhlende ausländische Muster

importiert werden sollen, wogegen hier ein Vorschlag von unten her erfolgt zur Stärkung und Verwesentlichung der direkten Demokratie.

Das Wort wird nicht verlangt.

Schlussabstimmung

Auf die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative entfällt *keine Stimme*. Die vorläufige Unterstützung ist nicht zustandegekommen.

Das Geschäft ist erledigt.

8. Einzelinitiative Sandro Bassola, Zürich, vom 18. Mai 1995 betreffend Festsetzung neuer mehrwertsteuerorientierter Indizes hinsichtlich einer besseren AHV (Indexrevision) Einreichung einer Standesinitiative zur Änderung der Bundesverfassung KR-Nr. 136/1995

Die Einzelinitiative hat folgenden Wortlaut:

Einzelinitiative zur Einreichung einer Standesinitiative betreffend «Festsetzung neuer, mehrwertsteuerorientierter Indizes hinsichtlich einer besseren AHV (Indexrevision)»

Es wird hiermit vom Unterzeichneten gemäss dem Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes gestützt auf §1, §2, §3, und §19 und in Anlehnung an den Bundesverfassungsartikel Art. 34 quater eine Einzelinitiative folgenden Inhalts eingereicht:

Antrag:

Mit der vorliegenden Einzelinitiative verlange ich die Anpassung der bestehenden Artikel der Bundesverfassung mit gleichzeitiger Anpassung betroffener Gesetze und Verordnungen, damit folgendes erreicht und realisiert werden kann.

Diese Initiative soll, basierend auf §1 des Gesetzes über das Vorschlagsrecht des Volkes und Art. 93 BV, via Korrespondenz durch den Kanton Zürich in den Behörden in Bern im Sinne eines Vorschlags vorgetragen werden. (Standesinitiative)

1. Festsetzung und Anpassung aller relevanter Indizes und Berechnungsgrundlagen hinsichtlich einer besseren AHV-Leistung (Rentenkorrektur).

Es sollen alle für die Berechnung der Rentenhöhe nötigen Indizes (Teuerungsindizes etc.) und Berechnungsgrundlagen neu festgelegt werden, damit in der Rentenkalkulation sowie den nötigen Anpassungen der Renten (Rentenerhöhung) in genügendem Masse der Umstellung von Warenumsatzsteuer auf Mehrwertsteuer Rechnung getragen wird.

Diese Initiative soll für alle Rentenarten gelten (AHV, IV, etc.)

Begründung:

Die 10. AHV-Revision, welche zur Zeit aktuell ist und demnächst zur Volksabstimmung gelangt, bereinigt viele Unstimmigkeiten in der Struktur der AHV.

Die demographischen Entwicklungen, die schon heute absehbar sind, zeigen deutlich auf, dass es schon bald massiv mehr Rentenbezüger gibt als Erwerbstätige, welche AHV-Beiträge auf ihren Löhnen (Salären) entrichten.

Da die nötigen Kapitalien für die Ausrichtung der AHV-Renten längerfristig nicht garantiert sind, hat man vorsichtshalber ein zusätzliches Mehrwertsteuerprozent zur Abstimmung gebracht, um die AHV-Kasse besser zu finanzieren (Annahme des Vorschlags).

Dieser Vorschlag zeigt eindeutig die Denkrichtung auf. Je länger je mehr sollen Defizite in Fonds oder Kassen mit Mehrwertsteuerprozenten eliminiert werden. Schon kurz nach der Jahrtausendwende würde mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein weiterer Vorschlag mit der AHV-bedingten, zweckgebundenen Erhöhung der Mehrwertsteuer zur Volksabstimmung gelangen.

Abgesehen davon, dass niemand heute weiss, wie die wirtschaftliche Situation im nächsten Jahrtausend sein wird, ist davon auszugehen, dass infolge der in der Schweiz vorderhand noch negativen Rahmenbedingungen einige Unternehmen abwandern werden. «Die Unternehmen stimmen mit den Füßen ab», was zu einem Verlust von Arbeitsplätzen führt und letztendlich auch ein Verlust von AHV-Beiträgen bedeutet.

Wie die Erfahrung zeigt, steigen bei Änderungen der MWST-Sätze die (Konsumenten-) Preise massiv an, zum Teil sogar weit über die festgelegte Erhöhung. (Wird der Satz beispielsweise um 1% erhöht, so steigen die Preise im Geschäft um 3%; Begründung: Mehraufwand).

Eine Kontrolle der Preisaufschläge im ganzen Land ist in praxi kaum möglich. Es wird folglich immer zu einer stärkeren Preissteigerung kommen, als grundsätzlich vorgesehen.

Bei den bestehenden Bedingungen und Gegebenheiten allerdings bewirkt diese Marschrichtung nicht eine Besserstellung der Rentner, sondern schwächt ihre Position auf die Dauer massiv. Die Lebenskosten steigen im Gegensatz zur Rente zu stark an.

Die Krux der Problematik liegt darin, dass nicht nur die arbeitenden Bevölkerungsteile durch ihren Konsum Mehrwertsteuer zugunsten der AHV-Kasse abliefern, sondern die Rentner selbst auch die höheren Konsumentenpreise bezahlen müssen!

Infolge der bestehenden Teuerungsindizes werden die Renten zu wenig nach oben korrigiert. Der Teuerungsschub infolge der Mehrwertsteuer verursacht bei Rentnern Mehrausgaben, die durch die Rentenerhöhung nicht wettgemacht werden. Aus diesem Grunde ist eine Anpassung des Warenkorb und eine neue Definition der Indizes und aller Berechnungsgrundlagen nach Ansicht des Initianten unumgänglich. Die 10. AHV Revision bedeutet eine strukturelle Anpassung der AHV und bringt für einzelne Rentnersegmente Vorteile. Die Nachteile, die sie aufgrund der Umstellung von Warenumsatzsteuer (WUST) auf die Mehrwertsteuer (MWST) erfahren mussten, bereinigt sie nicht.

Das Wort wird nicht verlangt.

Schlussabstimmung

Auf die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative Bassola entfällt *keine Stimme*. Die vorläufige Unterstützung ist nicht zustande gekommen

Das Geschäft ist erledigt.

9. Postulat Dr. Armin Heinemann, Illnau-Effretikon, und Rudolf Bolli*, Fällanden, vom 19. Dezember 1994 betreffend die Ermittlung von Kennzahlen im Bildungswesen zur Beurteilung der Schulkosten (schriftlich begründet)
KR-Nr. 422/1995

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, Kennzahlen zur Beurteilung des Verhältnisses von Kosten und Leistungen in den verschiedenen Schulen zu erarbeiten. Ein solches Kennzahlensystem sollte namentlich auch die Berufs- und die Mittelschulen erfassen.

Die schriftliche Begründung wurde wie folgt abgegeben

Das Bildungswesen beansprucht rund die Hälfte der Steuererträge des Kantons. Wie wirtschaftlich die hier eingesetzten Mittel verwendet werden, ist deshalb sowohl für den Staatshaushalt wie auch für die künftige Entwicklung des öffentlichen Bildungsangebotes besonders wichtig.

Die gegenwärtig verfügbaren Daten ermöglichen kein zuverlässiges Urteil darüber, ob in den verschiedenen Schulen die Mittel optimal eingesetzt werden. Versuche, Vergleichswerte zu ermitteln, werden meist mit dem Hinweis auf angeblich allzu unterschiedliche Verhältnisse an den einzelnen Schulen abgelehnt. Ein richtig aufgebautes System von Kennzahlen vermöchte jedoch Aufschluss darüber zu geben, welche Abweichungen der Kosten vom Regelfall auf unterschiedliche Aufgaben und Strukturen zurückzuführen sind, welche Faktoren sich allenfalls positiv beeinflussen lassen und wo Organisationsmängel vorliegen, die behoben werden müssen.

Ratspräsident Markus Kägi: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat zu Bericht und Antragstellung entgegenzunehmen.

Helen Kunz (LdU, Opfikon): Ich stelle Antrag auf Ablehnung dieses Postulats und begründe dies wie folgt:

Die Herren Heinimann und Bolli wollen die Kosten/Leistungsverhältnisse, namentlich an Berufs- und Mittelschulen, besser beurteilen können. Die Ermittlung von Kennzahlen scheint ihnen der geeignete Weg dazu zu sein. In der «business-language», im marktwirtschaftlich orientierten Umfeld heisst dies «Benchmarking» oder auf deutsch: «Lernen aus Erfahrung». Im öffentlichen Bildungsbereich ist aber das Lernen aus Erfahrung total fehl am Platz. Warum? Es findet hauptsächlich in Branchen mit starkem Konkurrenzdruck Verwendung. Dies darf im Bereich des öffentlichen Bildungsangebotes aber nicht zutreffen.

Am meisten «Benchmarking» wird im Bereich Marketing und Verkauf durchgeführt. Die öffentliche Schule darf aber nicht vermarktet und verkauft werden. Unsere öffentlichen Schulen können sich die Schülerinnen und Schüler nicht abwerben, da die Standortsfrage massgebend für die Zuteilung ist.

Das Postulat ist unter anderem damit begründet, dass die gegenwärtigen Daten kein zuverlässiges Urteil darüber ermöglichen, ob in den verschiedenen Schulen die Mittel optimal eingesetzt werden. Das stimmt so nicht. Die Kennzahlen sind eigentlich schon da; sie sind nämlich die Grundlage für die Verwaltungsrechnung des Kantons und müssen darum dem Amt für Berufsbildung zugänglich sein.

Warum, Herr Heinimann, als vorheriger Rektor einer Berufsschule, wollen Sie den einzelnen Schulen eine weitere Fleissarbeit aufbürden? Aufgrund ihrer Erfahrung als Rektor müssten Sie doch wissen, dass die einzelnen Schulen hinsichtlich des Kosten/Leistungsverhältnisses sowieso schwer miteinander vergleichbar sind. Ein Beispiel: An der Gewerblich-industriellen Berufsschule Winterthur (GIB) werden unter anderem Bäckerinnen, Laborantinnen, Gärtnerinnen usw. ausgebildet. Die Kosten dieser Berufsausbildung sind hoch. Keinesfalls dürfen sie gegenüber jenen von Tiefbauzeichnern, Hochbauzeichnern, Oberspenglern und Installateuren ausgespielt werden. Nach welchen Kriterien wollen Sie also Kennzahlen vergleichen?

Ein weiteres Beispiel: In den metallverarbeitenden Berufen besuchen die meisten Lehrlinge und Lehrtöchter die Berufsschule an zwei Wochentagen. Bauhandwerkliche Berufe haben nur an einem Tag Unterricht. Welche Kriterien wollen Sie hier einsetzen?

Das letzte Beispiel: Es wird angestrebt, für jeden Beruf jedes Jahr eine eigene Berufsmaturitätsklasse zu führen. Die Absolventen besuchen den allgemeinbildenden Unterricht in separaten Maturitätsabteilungen. Wie wollen Sie da die Kosten für die Allgemeinbildung vergleichen?

Bedenken Sie auch die zusätzlich anfallenden Kosten für die Organisation zweier Lehrgänge pro Beruf. Dies sind alles Fragen, denen wir mit Kennzahlen nicht gerecht werden. Unsere Fraktion unterstützt grundsätzlich die Absicht, auch in der kantonalen Verwaltung moderne Organisations- und Führungsmittel anzuwenden. Das Bildungswesen ist jedoch ein spezieller Sektor, in dem es genau zu überlegen gilt, was effektiv Verbesserungen bringt, ohne auf Kosten der Bildung unserer

Jugend zu gehen. Dies heisst jedoch nicht, dass im Bildungswesen nie Einsparungen möglich sind.

Unsere Fraktion lehnt diesen Vorstoss aus den eben geschilderten Gründen ab.

Julia Gerber Rüg g (SP, Wädenswil): Ich bin in dieser Sache Fraktionssprecherin. Kennzahlen, wie sie hier verlangt werden, bilden die Basis für «Benchmarking». Dieses soll zu mehr Effizienz und Effektivität in einem Produktionsprozess führen. Ein «Benchmarking»-Betrieb ist bestrebt, die Kennzahlen der Konkurrenzbetriebe zu erreichen. Das ist nichts Neues. Statistik betreiben wir schon lange. Neu ist allerdings, dass die Statistik viel zielgerichteter und systematischer ausgebaut, also selber effizient werden soll. Das ist im Grundsatz zu unterstützen.

Wenn wir von Annäherung an den Westen sprechen, ist neben der Quantitätsfrage auch die Qualitätsfrage von Bedeutung. Was aber ist Qualität im Bereich der öffentlichen Schulen? Kinder und Jugendliche sind keine Werkstücke, und der Gewinn aus Bildung ist nicht oder nur begrenzt qualifizierbar. Uns machen nicht die Kennzahlen an sich Kummer, aber der Glaube an ihre absolute Aussagekraft, wer der oder die Beste sei bzw. was es anzustreben gelte. So sehr es sich der Betriebswissenschaftler im Elfenbeinturm auch wünschen mag, dass seine Erhebungen einer sogenannten wertfreien Wissenschaft entsprechen, entspricht das nicht der Realität.

Damit wir «Benchmarking» betreiben können, müssen wir auch Werte definieren, und die Definition der Werte, die erhoben werden sollen, geschieht im Konfliktfeld zwischen gesellschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Interessen. Die Definition von Kennzahlen ist an sich ein politischer Vorgang. Ich will dies noch ein bisschen ausführen:

In einem ersten Schritt müssen die Bedürfnisse erfasst werden, welche befriedigt werden sollen. Nun stellt sich die Frage: Sind es sie Bedürfnisse der Eltern, der Wirtschaft, der weiterführenden Schulen, der Schülerinnen und Schüler? Dies ist ein wichtiger politischer Entscheid.

An zweiter Stelle werden die Kennzahlen zusammengetragen. So muss zum Beispiel der Anteil fremdsprachiger Kinder pro Klasse in dieser Erhebung berücksichtigt werden, aber wie und in welcher Form? Was geschieht beispielsweise mit den Zahlen Lehrerlöhne pro Schule, wenn

der Lehrkörper eher alt ist? Ein Sozialindikator nach Steuerkraft - um ein weiteres Beispiel zu nennen - der betreffenden Gemeinde oder Region zu berücksichtigen, könnte die Liste noch verlängern. Sie sehen aber: Im Zusammenhang mit der Erhebung von Kennzahlen müssen Entscheidungen über Entscheidungen gefällt werden, und jede einzelne Entscheidung ist voll politischer Brisanz.

Wir sind noch nicht am Ende. In einem dritten Schritt müssen die Ziele festgelegt werden, die jede einzelne Schule erreichen soll. Dann stellt sich die Frage: Ist jene Schule die effizienteste, die am meisten Akademikerinnen und Akademiker hervorbringt? Oder ist jene die beste Schule, welche die höchste Kompetenz beispielsweise Sozialkompetenz vermittelt? Und wie wollen Sie dies messen? Sie sehen, diese Zielsetzung ist keinesfalls klar, und sie ist von gesellschaftlicher und politischer Bedeutung.

Es bestehen also viele offene Fragen. Eines aber wissen wir sicher: Herr Heinemann, unter einer guten Schule verstehen Sie eine für den Staat billige Schule, denn Sie wollen in erster Linie sparen. Dabei ist anzumerken, dass uns die Schule zwar eine rechte Stange Geld kostet, dass aber der Kostenanteil seit Jahren einigermaßen konstant ist. Es gibt also keine Kostenexplosion im Schulwesen, wie das an einer der letzten Sitzungen im Zusammenhang mit Vorstössen bezüglich der Erziehungsdirektion behauptet wurde.

Die Qualität unserer Ausbildung erhielt übrigens kürzlich im «World-Competitions-Record» die weltweit beste Note. Wir können noch besser werden, aber kaum billiger, ohne Qualitätseinbusse. Weiter befürchte ich, dass zum Beispiel bei der Zieldefinition in erster Linie die Bedürfnisse der Wirtschaft in den Mittelpunkt gestellt werden sollen.

Ich kann Ihnen nach diesen Ausführungen sagen, dass die SP-Fraktion dem Vorstoss zustimmt, allerdings mit dezidierter Skepsis. Wir werden die Entwicklung dieser Kennzahlerhebung im Bereich Bildung mit Argusaugen verfolgen und uns immer wieder und mit Nachdruck dafür einsetzen, dass der Mensch und seine ganzheitlichen Bedürfnisse im Mittelpunkt stehen werden.

Lucius D ü r r (CVP, Zürich): Die CVP-Fraktion hat mehrfach bemängelt, dass ein Vergleich zwischen Kosten, Effizienz und Leistung der Volksschulausbildung gegenüber der beruflichen Ausbildung aufgrund

der heute vorliegenden Zahlen nicht möglich ist. Herr Gilgen hat zwar immer behauptet, es sei eine Gleichwertigkeit beider Ausbildungstypen gegeben; den Beweis antreten konnte er aber nicht.

Wir sind der Meinung, es sei mit der Unterstützung dieses Postulats künftig möglich, diesen Vergleich zu erbringen, nämlich zu wissen, ob die berufliche Ausbildung gleich behandelt wird. Das ist unser grosses Anliegen. Wir haben nämlich Angst, und es sind Indizien da, dass die berufliche Ausbildung zu kurz kommt. Ich kann Sie beruhigen, Frau Gerber, das Ziel könnte es nicht sein, aufgrund des Spardrucks die Qualität der Schule herunterzubringen; wir wollen ein gleiches Niveau auf beiden Gebieten. Das aber ist mit den heutigen Zahlen schlicht nicht möglich.

Wir sind selbstverständlich der Meinung, dass es richtig ist, dort, wo das Geld grosszügig ausgegeben wird, man es umlenkt und besser investiert. Sicher ist heute nicht alles zum Besten, sondern es werden Mängel hervortreten, die wir beseitigen müssen, ohne dass die Kinder bzw. die Studierenden darunter leiden müssen. Das ist machbar, und deshalb glaube ich, dass es sich lohnt, diesen Vorstoss zu unterstützen. Wir haben dann endlich Klarheit, wie das Geld in welchen Bereichen ausgegeben wird.

Ich bitte Sie, das Postulat zu unterstützen.

Dr. Armin Heiniemann (FDP, Illnau-Effretikon): Frau Gerber, Sie machen es sich etwas einfach, wenn Sie uns unterstellen, wir meinen, eine billige Schule sei eine gute Schule. Ich habe zu viel Erfahrung als Rektor einer Schule, die ich während 10 Jahren geleitet habe, um zu wissen, dass dem nicht so ist. Man könnte einmal nachforschen, ob «meine» Schule eine billige oder eine gute Schule sei. Es ist eine qualitativ hochstehende Schule; das ist das entscheidende Kriterium. Ich habe genügend Erfahrung zu wissen, dass eine Schule, die qualitativ hochstehend ist und sein muss, Qualitatives mit einem effizienten, kosten/nutzenmässig optimalem Einsatz der Mittel leisten kann.

Auf das hinaus geht unser Postulat. Damit wir dies überprüfen können, ist es notwendig, ein entsprechendes Controlling-System einzuführen. Das ist heute nicht oder nur in ungenügender Weise vorhanden.

Wie wirtschaftlich bzw. effizient die finanziellen Mittel im Bildungsbereich eingesetzt werden, die über die Hälfte der Steuererträge unseres Kantons beanspruchen, ist nicht nur aus finanzpolitischen Gründen, sondern auch im Blick auf die Qualität unseres Bildungswesens und

damit in wirtschaftspolitischer Sicht von Bedeutung. Um einen möglichst hohen Nutzeffekt bei möglichst sparsamem Einsatz der finanziellen Ressourcen zu gewährleisten, bedarf es unter anderem eines entsprechenden Controlling-Systems im Bildungsbereich.

Dem oft vorgebrachten Argument, Frau Kunz, die Einführung eines Kennzahlensystems bei allzu unterschiedlichen Verhältnissen an den miteinander zu vergleichenden Schulen verunmöglichte den sinnvollen Einsatz eines solchen Kontrollinstruments, ist entgegenzuhalten, dass viele relativ wenig unterschiedliche Schuleinheiten, insbesondere im Volks- und Mittel-, aber auch im Berufsschulbereich bestehen und ein zweckmässig aufgebautes Kennzahlensystem auch bei unterschiedlichen Verhältnissen Aufschluss darüber zu geben vermag, welche Abweichungen von vorgegebenen Normwerten auf unterschiedliche Ausgabenstrukturen zurückzuführen sind.

Ablehnende Meinungen zur Einführung eines Kennzahlensystems entsprechen wohl eher einer gewissen Angst vor einem mehr Transparenz versprechenden, vermehrt geführten, kontrollierten, messbaren Kosten/Nutzenverhältnis und einem einigermaßen leistungsorientierten Bildungswesen. Hier sehe ich notwendigerweise auch einen gewissen Leistungswettbewerb, der auf den Innovationsdruck bzw. die Schulleitungen und auf die Lehrkräfte ausgeht. Aber Wettbewerb ist ein Faktum, das in Gesellschaft und Wirtschaft vorhanden ist. Wir müssen doch unsere jungen Nachwuchsleute auf das Leben vorbereiten, wie es tatsächlich ist.

Es gibt für uns keine realistische und zukunftsversprechende Alternative zu einem mehr leistungs- und marktorientierten Bildungswesen, wollen wir im harten internationalen Wettbewerb der Standorte inskünftig bestehen können. Ein wichtiger Schritt besteht unter anderem auch in der Einführung eines entsprechenden Controlling-Systems, welches uns über einen möglichst wirtschaftlichen und effizienten Einsatz der finanziellen Ressourcen sowie der Qualitätsentwicklung im Bildungssektor Aufschluss zu geben hat.

Ich bitte Sie, das Postulat, welches auch an den Prinzipien einer wirkungsvollen Verwaltungsführung orientiert ist, zu überweisen.

Doris Gerber-Weeber (SP, Zürich): Mit der Auswahl der Kennzahlen und wie wir sie zueinander in Beziehung setzen, treffen wir viele

Vorentscheidungen. Das haben Sie von Frau Gerber wie von Frau Kunz gehört.

Die politischen Entscheide, die darin liegen, möchte ich noch einmal ganz besonders betonen. Sie haben gerade vorhin von Herrn Heinemann gehört: Wenn Normwerte erhoben werden, müssen die Abweichungen verglichen und begründet werden. Wenn diese aber nicht gut begründet werden, sind politische Entscheide zur Frage dringend: Wer darf von den Kennzahlen abweichen?

Mit der Wertung der Kennzahlen wird festgelegt, was gut und was schlecht ist. Es werden Normen gesetzt, die für die Beschreibung einer guten oder eben einer schlechten Schule etwas aussagen. Mit andern Worten: Es geht darum festzulegen, welche Kennzahlen eine gute Qualität bezeichnen und welche eine schlechte. Ein hier oft diskutiertes Beispiel ist die Klassengrösse. Wenn wir zwei Klassen mit 22 Schülern oder Schülerinnen haben, kann das Erreichen der gesetzten Ziele mit diesen zwei Klassen sehr unterschiedlich sein, weil die Zusammensetzung, das Umfeld, die Lehrpersonen der Klassen unterschiedlich sind.

Qualität ist definiert mit der Erreichung des gesetzten Ziels. Es ist eine Art Leistungsvereinbarung gesetzt; diese ist in der Volksschule beispielsweise der Zweckartikel, der Lehrplan. Für die Mittelschulen ist es das Maturitätsanerkennungsreglement und für die Berufsschulen sind es BIGA-Anforderungen. Das aber sind alles Texte, keine Zahlen, es sind Worte, die sehr schwierig in Messzahlen umzusetzen sind. Qualität wird im Schulwesen vorläufig immer mit Worten beschrieben.

Diese komplexen Schulziele wurden von Fachleuten im Erziehungsbereich ausgearbeitet; der Weg über die sehr technischen Kennzahlen soll nun auch die inhaltlichen Qualitäten unserer Schulen beurteilen. Die Schulqualität zeigt sich aber nicht unbedingt sofort. Was wir in der Bildung alle wünschen, ist Nachhaltigkeit. Wir wünschen uns junge Leute, die später, in ihrem Leben als Erwachsene, eine Ausbildung mitbekommen haben, die trägt, die sie durch das ganze Leben hindurchträgt und sie bereit macht, ihre Bildung laufend zu ergänzen und zu erweitern.

Der Wert der Bildung zeigt sich erst, wenn diese Nachhaltigkeit wird gemessen werden können. Das ist ein langer Weg. Viele Wissenschaftler machen sich darüber Gedanken; sie sind aber, so denke ich, noch nicht ganz am Ende angelangt.

Mit Interesse habe ich im Buch von Kuno Schedler «Wirkungsorientierte Verwaltungsführung» Ausführungen über das Qualitätsmanagement nachgelesen. Im Bildungswesen ist Qualitätssicherung, Controlling, gefragt. Das Buch bezieht sich zwar mehr auf Verwaltung als auf Schule. Allerdings nehme ich an, dass, so wie die Sache heute läuft, Herr Buschor diese Ansätze auch für die Schule heranziehen wird.

Qualitätsmanagement umfasst nach Schedler mehrere Teilaufgaben: Qualitätsplanung, Qualitätslenkung, Qualitätssicherung, Qualitätsförderung sowie die Aufgabe der Qualitätsführung, alles einleuchtende Aufgaben. Was mir persönlich gut gefallen hat, ist die Idee der Qualitätskultur. Sie richtet den Blick auf die innere Qualität der Schule, und diese hat im Schulbereich bestimmt ihren Platz. Sie könnte zum Beispiel über die erwähnten Qualitätszirkel erreicht werden. Das ist ein Vorgang, der in unserem heutigen Volksschulwesen beispielsweise dem Einzelkämpfertum entgegenwirken wird und das gemeinsame Ziel der Volksschule ins Zentrum rückt.

Ich komme zum Schluss: Wir erachten die Erhebung von Kennzahlen als notwendig. Ihre Verwendung hingegen werden wir, vor allem im Hinblick auf die Qualität der Schule sowohl im pädagogisch-erzieherischen wie auch im pädagogischen Bereich mit gespannter Aufmerksamkeit verfolgen. Wir behalten uns einen kritischen Standpunkt vor.

Dr. Jean-Jacques B e r t s c h i (FDP, Wettswil a.A.): Ich wäre froh, wenn wir wieder etwas auf den Boden zurückkämen. Armin Heinimann hat nirgends in seinem Vorstoss geschrieben, dass man die Qualität einer Schule allein und umfassend mit Kennzahlen messen kann. Im übrigen haben wir in den Lehrplänen sehr explizit soziale und kulturelle Aspekte verankert. Es geht nicht darum.

Ich halte es für sehr gefährlich, wenn man sagt, die Qualität der Schule sei komplex, also mache man die Hausaufgaben nicht. Es gibt doch sehr viele Dinge, die wir sehr wohl miteinander vergleichen können und sollen. Ich gehe davon aus, dass wir uns in den nächsten Jahren gemeinsam wehren müssen für die Qualität der Schule und auch deshalb wehren müssen, weil die Mittel begrenzt sind. Wir können das schon heute zugeben oder erst morgen, es ändert nichts daran. Also ist es wichtig, dass wir diese Aufgabe gemeinsam verantwortungsbewusst wahrnehmen.

Wir werden auch im Bildungswesen sparen müssen. Das heisst aber nicht, dass wir zahlengläubig sind. Aber es heisst, dass wir Hinweise auf Indikatoren bekommen: Wo könnten wir sparen, damit wir möglichst wenig Substanz zerstören? Als Schulpräsident wäre ich häufig froh gewesen, ich hätte einige Vergleiche gehabt, um zu sehen, wo ich in dieser oder jener Frage stehe. Das ist ein Anlass für ein vertieftes Gespräch und für eine vertiefte Untersuchung. Darum geht es, und nur darum geht es Armin Heinimann.

Die Frage heisst - ich möchte es noch einmal sagen -: Wie holen wir alle gemeinsam aus den noch vorhandenen Mitteln am meisten heraus für ein qualitativ hochstehendes Bildungswesen? Das ist eine gemeinsame Aufgabe. In diesem Sinne kommt dieses Postulat zu einem richtigen Zeitpunkt.

Bruno Zuppiger (SVP, Hinwil): In jeder gut geführten Unternehmung werden spezifische Kennzahlen und Kriterien für die Führung als Instrument der Unternehmensleitung erarbeitet. Dies gilt auch für gut geführte privatwirtschaftliche Institutionen im Bildungsbereich. Gegner eines effizienten, leistungsorientierten und gut organisierten Bildungswesens haben Befürchtungen, dies sei im Bildungsbereich nicht möglich.

Offensichtlich hat sich aber der Regierungsrat intensiv mit dieser Frage auseinandergesetzt und ist zum Schluss gekommen, dass dies nötig und möglich sei. Es ist sehr wichtig, dass gute und geeignete Kennzahlen auch im Bildungswesen erarbeitet werden, welche eine Führung besser möglich machen. Daher wird die SVP-Fraktion das Postulat von Armin Heinimann und Rudolf Bolli unterstützen.

Regierungsrat Dr. Ernst Buschor: Der Regierungsrat ist bereit, den Vorstoss entgegenzunehmen und dies aus Gründen, die hier vorgebracht wurden. Wir kennen aber durchaus auch die Bedenken, die hier zur Sprache kamen.

Es ist klar - das hat auch Herr Bertschi unterstrichen -, Kennzahlen sind *ein* Element der Beurteilung, sie sind aber nicht das einzige Element der Beurteilung. Sie sind aber ein wichtiges Element. Was auch wichtig ist: Kennzahlen müssen interpretiert werden. Die Zahl an sich genügt als Aussage nicht. Die sorgfältige Interpretation ist sehr wesentlich beim Gebrauch von Kennzahlen. Ich kann Ihnen sagen: Wir machen in der Arbeitsgruppe «Benchmarking» mit unseren Schulen recht gute

Erfahrungen. Kennzahlen sind auch ein Kristallisationspunkt für Lernprozesse im Sinne des erwähnten «Benchmarkings». Sie wirken weniger durch ihren Wert als Zahl als durch das Auslösen und Vertiefen von Lernprozessen. Das ist vielleicht noch fast wichtiger als der eigentliche Zahlenwert.

Kennzahlen dienen teilweise sicher dem Sparen, aber nur teilweise, denn sie dienen ebenso sehr der Qualität. Qualität ist schwierig zu definieren, Qualität umfasst in der Schule sowohl Leistung als auch soziale Integration, aber auch Zufriedenheit. Alle drei Dimensionen müssen und sollen gemessen werden.

Was aber sehr wichtig ist: Kennzahlen schaffen Transparenz. Dinge, die heute vielleicht weniger transparent sind, werden transparenter. Unter Umständen sind sogar sogenannte Evaluationen, also vertiefte Analysen zur Erarbeitung solcher Systeme nötig. Evaluation ist als ein Prozess des Ersatzes von Behauptungen durch Tatsachen definiert worden. Das gilt auch für Kennzahlen.

Frau Genner, in diesem Sinne teile ich Ihre Auffassung, dass die Kennzahlen interdisziplinär gestaltet sein müssen, damit diese Dimensionen zum Tragen kommen. Sie müssen sicher schülerorientiert sein; das ist eine Dimension. Sie können durchaus auch kostenorientiert sein; die andere Dimension. Sie müssen die Breite des Spektrums umfassen. Damit ist auch klar, dass man die Schule nicht mit einer Masszahl messen kann, sondern nur mit einem Kennzahlensystem und auch das nur teilweise, wenn auch zu einem erheblichen Teil.

In diesem Sinne - da sind wir auf der internationalen Linie -, können wir mehr Transparenz in die Schule bringen. Das wollen wir. Wir können, wie Frau Gerber dies unterstrichen hat, noch besser werden. Wir müssen das sogar. Und wir können auch noch rationalisieren. Auch hier können Kennzahlen helfen.

Es ist natürlich wichtig, dass diese Vergleiche nicht nur die Schulen des Kantons erfassen; interessant wird es auch sein, interkantonale Vergleiche auszubauen, wofür Ansätze bestehen. Interessant wird es auch sein, in einigen Bereichen Vergleiche mit Privatschulen anzustreben - auch das soll erreicht werden.

Alles in allem ist dies ein zentrales Element der Qualitätssicherung, das insbesondere einen engen Bezug zum erwähnten Leitbild haben muss. Dazu braucht es einen gewissen Wertkonsens. Ich sehe die Wertung der

Dimensionen der Kennzahlen durchaus, darüber werden wir uns unterhalten müssen.

In diesem Sinn ist es so, wie es auch die Herren Bertschi und Heinimann unterstrichen haben: Effizienz und Qualität der Schulen können, ja müssen, gefördert werden. Ich ersuche Sie um Überweisung des Vorstosses. Die Arbeiten sind angelaufen, und der Regierungsrat wird demnächst verschiedene Projekte der Erziehungsdirektion beschliessen, in denen all die «Benchmarking»-Kennzahlen und diese Dimensionen mitspielen. Wir werden uns in Kooperation mit den Partnern eingehend über diese Fragen unterhalten. Ich ersuche Sie um Überweisung.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 129:4 Stimmen, das Postulat KR-Nr. 422/1994 an den Regierungsrat zu Bericht und Antragstellung zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

10. Motion Hans-Jacob Heitz, Winterthur, und Mitunterzeichnende, vom 16. Januar 1995 betreffend neuer Verwaltungs- und Organisationsstrukturen im kantonalen Bildungswesen (schriftlich begründet)

KR-Nr. 12/1995, Entgegennahme

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat Bericht zu erstatten und die entsprechenden Rechtsgrundlagen zwecks Schaffung neuer Verwaltungs- und Organisationsstrukturen im Bildungswesen zu unterbreiten, welche

- a) dank organisatorischer Straffung und Bildung geeigneter Verwaltungseinheiten (z.B. Zentralisation bzw. Dezentralisation) zu einer weniger stellenintensiven und kostengünstigeren Administration führen;
- b) eine Ausgliederung von betriebsfremden Verwaltungseinheiten vorsehen;

- c) eine Verbesserung der Qualität und der Effizienz aller Bildungsgänge auf allen Bildungsstufen ermöglichen.

Die schriftliche Begründung wurde wie folgt abgegeben:

Die Erziehungsdirektion und damit das Bildungswesen insgesamt beanspruchen heute den grössten Teil am Staatshaushalt des Kantons Zürich. Historisch bedingt war die Berufsbildung bei der Volkswirtschaftsdirektion angesiedelt, was früher Sinn machte. In der Zwischenzeit wurde indes die Berufsbildung kantonalisiert und es steht die Schaffung von Fachhochschulen bevor. Technikum und HWV, welche zu einer Zürcher Fachhochschule vereinigt werden sollen, unterstehen bereits heute der Erziehungsdirektion, womit die Berufsbildung ohnehin nicht mehr konsequent der Volkswirtschaftsdirektion zugeteilt ist. Diese Zweiteilung der Berufsbildung kann a priori nicht effizient sein, ist doch für Technikum und HWV bzw. künftig die Fachhochschule der Erziehungsrat, für die Berufsbildungsgrundausbildung hingegen der Berufsbildungsrat zuständig, wobei letzterer kaum über Kompetenzen verfügt. Doppelspurigkeiten und mangelhafte Koordination sind also a priori gegeben. Unbefriedigend ist auch, dass heute Technikum/HWV auf derselben Ebene geführt werden wie die Mittelschulen, was der Bedeutung von Technikum/HWV bzw. der neuen Fachhochschule nicht gerecht wird.

Da die Erziehungsdirektion bereits heute eine Mammutdirektion ist, müsste das Bildungswesen künftig in zwei klar strukturierte Bereiche aufgegliedert werden. Es bieten sich hierfür beispielsweise folgende zwei grundsätzliche Modelle an: Entweder vertikale Gliederung dergestalt, dass der eine Bereich schwergewichtig für die akademische Ausbildung mit Hochschulen und der andere Bereich schwergewichtig für die Berufsbildung, oder horizontale Gliederung wonach der eine Bereich für die Stufe Mittelschulen, Berufsgrundausbildung mit Berufslehre und Berufsmatura, der andere für die Stufe Fachhochschulen/Hochschulen zuständig ist.

Da das Bildungswesen gerade in einem exportorientierten Kleinstaat wie der Schweiz von höchster Bedeutung ist, erträgt die Schaffung neuer Organisationsstrukturen im kantonalen Bildungswesen keinen Aufschub d.h. man darf diese Umstrukturierung nicht auf den Zeitpunkt der Inangriffnahme einer allgemeinen Verwaltungsreform verschieben.

Ratspräsident Markus Kägi: Der Regierungsrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Das Wort aus dem Rat wird nicht verlangt.

Ratspräsident Markus Kägi: Nachdem kein anderer Antrag gestellt wird, ist die Motion, KR-Nr. 12/1995 an den Regierungsrat zu Bericht und Antragstellung überwiesen.

Das Geschäft ist erledigt.

**11. Postulat Ruedi Winkler, Zürich, und Dr. Ueli Mägli, Zürich, vom 16. Januar 1995 betreffend Praktikum für den Eintritt ins Technikum Winterthur (schriftlich begründet)
KR-Nr. 13/1995, RRB-Nr. 700/8.3.1995 (Stellungnahme)**

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Absolventen von Mittelschulen können ins Technikum Winterthur eintreten, wenn sie vor Eintritt ein Praktikum absolvieren.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die verlangte praktische Tätigkeit so zu regeln, dass sie den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit Sicherheit die für ihre spätere Tätigkeit notwendige Arbeitserfahrung vermittelt. Ihre berufskundlichen Theoriekenntnisse sind denjenigen der Absolventen von Berufslehren anzupassen. Der erfolgreiche Besuch des Praktikums ist von den Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern zu belegen. Das Amt für Berufsbildung ist mit dem Vollzug zu beauftragen.

Die schriftliche Begründung wurde wie folgt abgegeben:

Der Weg in die Höheren Technischen Lehranstalten führt über die Berufslehre, abgeschlossen mit der Lehrabschlussprüfung und dem Erwerb der Berufsmaturität oder dem Absolvieren einer Aufnahmeprüfung. Die praktische Erfahrung, die auf diesem Weg gewonnen wird, wird allgemein als einer der grossen Vorteile von HTL-Ingenieuren betrachtet.

Es werden aber auch Absolventen von Gymnasien in die HTL aufgenommen (prüfungsfrei). Vor Eintritt in das Technikum haben diese ein Praktikum zu absolvieren. Mit der steigenden Zahl von Maturitäts-

schulabsolventen dürfte die Zahl dieser Eintritte in die Höheren Fachschulen (später Fachhochschulen) steigen. Es ist deshalb wichtig, dass das Praktikum auch seine Aufgabe erfüllt, den Mittelschulabsolventen Arbeitserfahrungen und berufliche Fertigkeiten zu vermitteln. Der zeitliche Umfang des Praktikums sollte deshalb so angesetzt werden, dass es das Einarbeiten in ein Berufsfeld, vergleichbar mit entsprechenden Berufslehren, erlaubt.

Im Sinne der Angleichung der Vorkenntnisse wäre es zudem sinnvoll, wenn sie auch einige berufskundliche Kenntnisse erwerben würden. Deshalb sollte das Praktikum inhaltlich geregelt und durch berufskundlichen Unterricht ergänzt werden. Der erfolgreiche Besuch wäre durch eine geeignete Arbeit zu belegen. Die Gestaltung des Praktikums ist zu überwachen, wie dies bei den Lehrlingen und Lehrtöchtern auch geschieht.

Die Stellungnahme des *R e g i e r u n g s r a t e s* lautet auf Antrag des Erziehungsrates und der Direktion des Erziehungswesens wie folgt:

Nach Art. 12 der Verordnung über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Höheren Technischen Lehranstalten in der Fassung vom 15. Januar 1993 werden Inhaber eines eidgenössisch anerkannten Maturitätszeugnisses prüfungsfrei in das erste Semester einer Höheren Technischen Lehranstalt aufgenommen, wenn sie eine der Fachrichtung verwandte praktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr nachweisen. Die Schule kann die praktische Tätigkeit mit Auflagen bezüglich Inhalt und Anforderungen verbinden. Der Eintritt von Maturandinnen und Maturanden in das Studium am Technikum Winterthur Ingenieurschule (TWI) ist in der Verordnung über das TWI vom 26. August 1992 geregelt. Danach müssen zusätzlich zu einem kantonalen, eidgenössischen oder von der ETH Zürich anerkannten ausländischen Maturitätsausweis die Bedingungen für die praktische Ausbildung erfüllt sein. Diese werden gemäss § 3 der Verordnung von der Aufsichtskommission des TWI festgelegt.

Die geltenden Vorschriften der Aufsichtskommission verlangen von Maturandinnen und Maturanden den Nachweis eines mindestens einjährigen Praktikums für alle Abteilungen. Für jede der fünf Abteilungen ist der vorausgesetzte Inhalt des Praktikums umschrieben. Die Bestimmungen können jeweils kurzfristig und ohne grossen Aufwand neuen Anforderungen und den sich ändernden Inhalten der abteilungsspezifi-

schen Lehren angepasst werden. Diese Lösung hat sich bewährt; es besteht kein Bedürfnis nach einer neuen Regelung durch den Regierungsrat.

Am TWI ist der Anteil der Maturandinnen und Maturanden im Vergleich zur Gesamtzahl der Studierenden gering. In den Jahren 1988 bis 1990 waren rund 7% der neueintretenden Studierenden Maturandinnen und Maturanden; in den Jahren 1991 bis 1994 ging der Anteil auf etwa 5% zurück. Einer der Gründe für den tiefen Maturandenanteil ist darin zu sehen, dass in der Wirtschaft nicht genügend geeignete Stellen für einjährige Praktika zur Verfügung stehen. Schon heute ist deshalb für Maturandinnen und Maturanden der Eintritt in das TWI mit Schwierigkeiten verbunden. Wenn in Zukunft das Praktikum noch zusätzlich, über die bestehenden Vorschriften hinaus, geregelt wird, ist davon auszugehen, dass die Bereitschaft der Wirtschaft, Praktikumsstellen zur Verfügung zu stellen, weiter abnimmt.

Der Entwurf des Bundesrates für ein neues Fachhochschulgesetz sieht vor, dass Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössisch anerkannten Berufsmaturität prüfungsfrei in das erste Semester der entsprechenden Studienrichtung einer Fachhochschule aufgenommen werden und das zuständige Departement die Zulassungsvoraussetzungen für Absolventinnen und Absolventen anderer Ausbildungsgänge festlegt. In der vom Ständerat beschlossenen Fassung wird präzisiert, dass von Maturandinnen und Maturanden vor der Aufnahme des Studiums eine mindestens einjährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der gewählten Studienrichtung verlangt wird. Es wird erwartet, dass der Bund zur Regelung im Fachhochschulgesetz gewisse Präzisierungen vornehmen wird. Aus diesen Gründen ist es in der heutigen Situation weder erforderlich noch zweckmässig, zum Praktikum der Maturandinnen und Maturanden neue Regelungen für das TWI zu erlassen.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

Ratspräsident Markus Kägi: Der Regierungsrat hat am 8. März 1995 seine ablehnende Stellungnahme schriftlich bekanntgegeben; der Rat hat zu entscheiden.

Ruedi Winkler (SP, Zürich): Unser Vorstoss steht im Zusammenhang mit den Veränderungen, die sich im gesamten Berufsbildungsbereich ergeben. Wir haben in einem speziellen Fall eine Stossrichtung

gewählt, die auch in andern Bereichen kommen wird. Wie Sie wissen, gehen die Lehrstellen zurück; es gibt vermehrt Maturandinnen und Maturanden, die anstatt in die Hochschule direkt ins Berufsleben übertreten. Sie wissen, dass in unserem Berufsausbildungssystem die duale Ausbildung ein wichtiger Punkt ist.

Wenn die Maturandinnen und Maturanden zur Ausbildung an eine Fachschule gehen, wie es das Technikum Winterthur ist, gibt es heute schon die Vorschrift, ein Praktikum zu absolvieren, wie das der Regierungsrat bereits in seiner Antwort schreibt. Das Praktikum ist heute weitgehend undefiniert, es muss nicht zwingend auf die Tätigkeiten des Berufs ausgerichtet sein, der anschliessend gelernt wird. Es kann sehr wohl geschehen, dass jemand ein Technikum absolviert, ohne vorher eine spezifisch auf seine Ausbildung ausgerichtete praktische Tätigkeit gemacht zu haben. Dies ist der Anlass zu unserem Vorstoss.

Wir möchten, dass jemand, der als Maturandin oder Maturand ans Technikum gehen kann, auch von der praktischen Seite her gerüstet ist, um nach Abschluss der Ausbildung wirklich beide Seiten der Ausbildung kennengelernt zu haben. Dies ist der Zweck des Vorstosses.

Der Regierungsrat sagt einerseits, es seien noch wenig Maturandinnen und Maturanden, die ans Technikum gehen. Das wird sich aufgrund der Veränderungen im Berufsbildungssystem vermutlich ändern. Der Regierungsrat sagt als zweites, die Wirtschaft sei nicht bereit, mehr Praktikplätze zur Verfügung zu stellen. Wenn die Wirtschaft aber nicht mehr bereit ist, Lehrstellen zur Verfügung zu stellen, wenn sie auch nicht bereit ist, gute Praktika zur Verfügung zu stellen, müssen wir unser Berufsbildungssystem grundsätzlich überdenken, weil wir dann an einer zentralen Säule unserer Wettbewerbsfähigkeit und der Standortgunst sägen.

Wir sind deshalb der Meinung, die Wirtschaft komme nicht darum herum, auch dann, wenn die Praktikas verbindlich festgelegt sind, die nötigen Möglichkeiten zu schaffen, um zu gut ausgebildeten Technikumsabsolventen zu kommen. Dies wollen wir mit dem Vorstoss bewirken; die Technikumsabsolventen sollen auch von der praktischen Seite her für den Eintritt in ihre Berufslaufbahn gerüstet sein.

Wir bitten Sie, unser Postulat zu unterstützen.

Lucius D ü r r (CVP, Zürich): Die CVP-Fraktion sieht in der höheren Fachausbildung an der HTL oder an einer höheren Fachschule eine

absolut notwendige Parallele zur Hochschulausbildung. Der HTL- oder Fachschulingenieur wird im Berufsalltag immer wichtiger, er ist, was die Zahl anbelangt, im Steigen begriffen, und seine praktische Erfahrung ist ausserordentlich notwendig. Ich teile in gewisser Hinsicht die Befürchtung meines Vorredners, dass aufgrund einer erhöhten Durchlässigkeit Maturanden in diese Nische eindringen und das Ziel, möglichst praxisbezogene Studenten zu haben, verwässert wird. Doch zeigen die Zahlen, die von der Regierung publiziert wurden klar, dass diese Ausnahme eine Ausnahme bleiben wird.

Beim vorliegenden Postulat geht es um die Frage der Durchlässigkeit innerhalb des Bildungssystems und insbesondere um die Frage, zu welchen Bedingungen ein Maturand in die Fach- bzw. heute in die HTL übertreten kann. Wir haben gesehen, dass schon vor Einreichung des Postulats die Regierung bzw. die Aufsichtskommission klar erkannt hat, dass ein Praktikum, heute ein Jahr, unabdingbar ist. Es spricht nichts dafür, dass man von der Notwendigkeit des Praktikums abweichen will.

Ich kann Ihnen sagen, dass Vertreter der Wirtschaft, insbesondere des Gewerbes sagen, es gäbe nicht genügend Betriebe, die bereit wären, Ingenieure oder Fachhochschulabsolventen aufzunehmen, die keine genügende Praxis haben. Was heute für die Durchlässigkeit verlangt wird, ist ein absolutes Minimum; man ist sich bewusst, dass man unter keinen Umständen darunter gehen kann. Es wäre sogar wünschenswert, dass diese Praktika erhöht würden. Es sind aber zu wenig Praktikumsplätze vorhanden; man ist nicht bereit, aufgrund der heutigen Wirtschaftslage noch mehr Leute auszubilden. Auch hier muss man die Kräfte konzentrieren, das heisst, dass die Praktikumsplätze auf der heutigen Höhe belassen werden sollten. Anders gesagt: Die Durchlässigkeit hat klare Grenzen.

Wir sind der Meinung, das Postulat sei zwar gut gemeint, aber wir glauben, die Regierung und die Verantwortlichen werden nichts unternehmen, um vom Praktikum abzukehren. Vielmehr werden sie das Praktikum aufgrund der heutigen Regelungen aufrechterhalten. Deshalb ist das Postulat unnötig; wir bitten Sie es nicht zu unterstützen.

Dr. Armin Heiniemann (FDP, Illnau-Effretikon): Dass auch inskünftig die Zutrittsberechtigung zu einem HTL- bzw. einem Fachhochschulstudium grundsätzlich über den praxisorientierten Ausbildungs-

weg, das heisst, über Berufsschule und Berufsmaturität erfolgen soll, ist sicher allgemein unbestritten. Der bildungspolitisch wichtige Grundsatz - darauf hat Herr Dürr angespielt -, die Transparenz eines Bildungssystems, verlangt, dass bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen der Zugang zu Fachhochschulen in Zukunft auch für Mittelschulabsolventen offenbleiben muss.

Gemäss den Vorschriften, die das Technikum Winterthur für die praktische Ausbildung aufgestellt hat, haben die Inhaber eines Maturitätsausweises ein Praktikum von mindestens einem Jahr zu absolvieren, um zu einem TWI-Studium zugelassen zu werden. Der Inhalt eines Praktikums muss auch den abteilungsspezifischen Anforderungen einer Abteilung entsprechen.

Das neue Fachhochschulgesetz verlangt ebenfalls eine mindestens einjährige berufliche Erfahrung in der gewählten Studienrichtung. Entsprechende Bestimmungen sehen auch die Richtlinien der Direktorenkonferenz der Ingenieurschulen der Schweiz vor.

Weitere gesetzliche Vorschriften, wie die Postulanten sie vom Regierungsrat fordern, sind deshalb nicht nötig. Dies um so weniger, als überhaupt kein Missstand vorhanden ist bzw. sich abzeichnet. Im übrigen beträgt der Maturandenanteil bei den Technikumsstudenten zur Zeit nur 5%; er wird kaum wesentlich ansteigen, denn nach wie vor ist es grundsätzlich das Ziel der Maturanden, ein Hochschul- und nicht ein Fachhochschulstudium zu absolvieren. Es bestehen - das ist entscheidend - Schwierigkeiten, genügend geeignete Praktikumsstellen zu finden. Bei zusätzlichen Reglementierungen durch den Staat, wie sie die Postulanten verlangen, würde die ohnehin schlechte Bereitschaft der Unternehmer, derartige Plätze anzubieten, noch weiter abnehmen.

Zudem zeigt die strukturelle Entwicklung in der Volkswirtschaft, dass sich im zweiten Sektor tendenziell eine Abnahme von Arbeitsplätzen abzeichnet. Gerade aus diesem zweiten Sektor sind die Praktikumsplätze zur Verfügung zu halten.

Mit der einjährigen Praxisvorschrift besteht eine flexible Lösung, die dem Technikum auch noch einen gewissen Spielraum belässt. In Zusammenarbeit mit der Wirtschaft sind auch praktikable Regelungen zu finden. Ein vom Staat erlassenes, weitergehendes Regelwerk, wie es die Postulanten anstreben, engte den Spielraum des Technikums ein und verursachte zudem zusätzliche Kosten für notwendige Kontrollen.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, das Postulat nicht zu überweisen.

Resultate der Nationalratswahlen

Ratspräsident Markus Kägi: Ich möchte die Diskussion kurz unterbrechen und Ihnen die soeben erhaltenen Resultate der Nationalratswahlen bekanntgeben. Ich nehme an, dass Sie dies interessiert. Ich möchte auch gleich betonen, dass noch keine Gewähr für absolute Richtigkeit besteht; ich möchte dann nicht Champagner bezahlen für jemanden, der nicht gewählt ist.

FDP-Land	Spoerri Vreni Hegetschweiler Rolf Müller Erich Fritschi Oskar
FDP-Stadt	Nabholz Lili Heberlein Trix
CVP	Baumberger Peter Zapfl Rosmarie
EVP	Dünki Max
SD	Steffen Hannes
GP	Diener Verena Meier Hans
LdU	Grendelmeier Verena Wiederkehr Roland
FPS	Dreher Michael
SVP-West	Frey Walter Bortoluzzi Toni Vetterli Werner Fehr Hans
SVP-Ost	Blocher Christoph Maurer Ueli Fehr Lisbeth Binder Max Schlüer Ulrich
FraP!	Goll Christine
SP	Thanei Anita Ledergerber Elmar Haering Binder Barbara

Müller-Hemmi Vreni
Gross Andreas
Leemann Ursula
Herczog Andreas
Aeppli Regina
Hubmann Vreni

Ich gratuliere den Gewählten zu ihrer Wahl und wünsche ihnen viel Erfolg in ihrem politischen Wirken. Ich wünschte mir, dass es immer so ruhig ist im Saal, wenn wir diskutieren.

Fortsetzung der Diskussion zu Traktandum 11

Werner Scherrer (EVP, Uster): Die EVP-Fraktion kann dem vorliegenden Postulat nicht zustimmen. Der Vorteil eines HTL-Abschlusses liegt bekanntlich in der praktischen Erfahrung der Studenten, die während der vorangehenden drei- bis vierjährigen Berufslehre erworben wurde.

Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass intellektuellen Spätzündern nach einer beruflichen Reifezeit das Studium von weiterem technischen Wissen ermöglicht wird. Diese Studentengruppe soll auch zukünftig beim Eintritt ins TWI bevorzugt werden. Zudem ist nach Vorschriften der Aufsichtskommission mit dem Nachweis eines einjährigen Praktikums für Maturanden ein Eintritt ans TWI auch möglich.

Eine Verbesserung der Regelung durch vorinstanzliche Vorgaben, damit Maturanden mit Sicherheit gleichwertige Eintrittschancen erhalten, ist aber nicht erforderlich und auch nicht erwünscht. Diesen Studenten steht in erster Linie der Zugang zur ETH oder zur Universität offen. Es besteht deshalb kein zusätzlicher Regelungsbedarf. Das Postulat ist nicht zu überweisen.

Dr. Ueli Mägli (SP, Zürich): Es geht bei diesem Postulat nicht darum, ein grosses Regelwerk aufzubauen. Es soll aber doch betont werden, dass die Voraussetzung eine Fachhochschule zu besuchen, wenn sie dereinst geschaffen sein werden, auf der Grundlage der Berufsmaturität und einer praktischen Ausbildung passieren soll. Dieser Grundsatz ist sehr wichtig.

Dass man auch von der andern Seite her mit einer gymnasialen Maturanden Zugang erhalten soll, erachten wir zwar als richtig; es soll aber nicht

so sein, dass die Berufsmaturität abgewertet wird und dieser Zugang quasi im Schnellzugstempo auch an die Fachhochschulen erfolgen soll. Wichtig scheint uns, dass die praktische Ausbildung anerkannt und hochgehalten wird. Wenn nun die Wirtschaft zitiert wird, hat diese erst recht ein Interesse daran, dass ein hoher Qualitätsstandard gesetzt wird, was die praktische Berufsausbildung anbelangt.

Von daher gesehen, scheint es uns nicht übertrieben, wenn von Staates wegen an die angebotenen Praktika gewisse Anforderungen gestellt werden. Wenn da nur eine Alibiübung gestartet würde, diene das weder den Firmen, welche die Absolventen von Fachhochschulen beschäftigen sollen, noch der Bedeutung der Berufsmaturität.

Ich meine, dass in Zukunft die Vernetzung zwischen gymnasialer Maturität und Berufsmaturität auch schon dadurch betont wird, dass wir in einer Motion verlangen, dass die Berufsbildung in die Erziehungsdirektion eingegliedert werden soll. Von daher kann ohne grossen bürokratischen Aufwand die Abstimmung zwischen Berufslehren und Berufspraktika erfolgen.

Der Vorstoss bezieht sich nur auf das Technikum Winterthur; es wird aber in absehbarer Zeit der Blickwinkel auf den ganzen Fachhochschulbereich ausgedehnt werden müssen. Auch da scheint es uns wichtig, dass dem eidgenössischen Fachhochschulgesetz auch auf kantonaler Ebene eine entsprechende Regelung nachfolgen soll. Auch dazu werden wir in Kürze einen Vorstoss einreichen.

Ich bitte Sie im Interesse der Qualität der Berufsausbildung diesen Vorstoss zu überweisen.

Prof. Kurt S c h e l l e n b e r g (FDP, Wetzikon): Bei diesem Postulat ist der Satz von zentraler Bedeutung: «Ihre berufskundliche Theoriekenntnisse sind denjenigen der Absolventen von Berufslehren anzupassen». Das ist die Hauptforderung der Postulanten.

Ich bin der Meinung, dass der Erfolg des Studiums von der Güte des Praktikums abhängig sein kann. Durch das Selektionsverfahren an unseren HTL besteht für Studierende ohne genügende berufliche Voraussetzung fast keine Möglichkeit, das Studium erfolgreich zu beenden. Von zentraler Bedeutung ist jedoch, dass unsere Absolventen die Erfahrung einer beruflichen Tätigkeit mitbringen und sich auskennen, wie in der Praxis gearbeitet wird und nicht alles nur von der Schulbank her kennen. Ihre Forderung zielt auf die Schulbank hin.

Es ist von zweitrangiger Bedeutung, dass nebst der verlangten Berufspraxis auch noch eine Regelung getroffen werden müsste, um die berufskundlichen Theoriekenntnisse denjenigen der HTL-Absolventen anzupassen. Dadurch wird das Praktikum eingeengt. Wer würde sich dann überhaupt zur Verfügung stellen, Praktikanten aufzunehmen.

Ich bitte Sie aus diesen Gründen, dieses Postulat nicht zu überweisen.

Ulrich Isler (FDP, Seuzach): Als Absolvent dieser Schule bin ich noch heute über verschiedene Institutionen mit dem Technikum Winterthur verbunden. Es trifft zu, dass Maturanden und Maturandinnen wegen ihres breiten humanistischen Spektrums sehr geschätzte Mitschüler sind. Es ist allerdings, wie Herr Heinemann gesagt hat, kein Missstand auszumachen.

Bezüglich Prüfungen und Vordiplomen unterstehen diese Maturanden den nämlichen Anforderungen wie die übrigen Studenten. Es scheint mir allerdings an dieser Stelle sehr wichtig zu sein, dass man die grösste Priorität der Durchlässigkeit der Bildungssysteme widmen sollte. Ich denke vor allem an die Berufslehre, an das Technikum und an die Hochschulen. Diese Durchlässigkeit hat eine viel höhere Priorität, die gepflegt werden muss.

Das Fachhochschulgesetz muss, wie Sie gehört haben, neu definiert werden, und ich hoffe, dass die Weichen im Sinne der Durchlässigkeit gestellt werden. Es besteht meiner Ansicht nach tatsächlich kein Handlungsbedarf im Sinne der Postulanten, und ich bitte Sie, dieses Postulat abzulehnen.

Regierungsrat Dr. Ernst Buschor: Die Diskussion geht letztlich um die Frage, ob das Ziel schon erreicht ist oder ob es noch erreicht werden muss. Das Ziel als solches, das Sie wünschen, steht in der Diskussion sicher nicht in Frage. Wir sind mit der Mehrheit der Votanten der Meinung, dass das Ziel bereits erreicht ist. Wir wollen sicher ein durchlässiges Bildungssystem, wir wollen aber die Durchlässigkeit nicht zu Lasten der dualen Berufsbildung aufkommen lassen.

Mit der Lösung, die wir heute haben, ist dieses Ziel - das wurde von den Herren Heinemann, Scherrer, Schellenberg und Isler unterstrichen - erreicht. Das Technikum und die andern paar Schulen haben die Kompetenz zu prüfen, ob die Anforderungen bezüglich Praktikum erfüllt

sind; sie müssen auf dem Gebiet liegen, auf dem sie die Ausbildung anstreben.

Ich möchte unterstreichen, dass mit Art. 5 Abs. 2 des neuen Fachhochschulgesetzes die Forderung nach einem einjährigen Praktikum ebenfalls erfüllt wird - Herr Heinemann hat es schon gesagt.

In diesem Sinn ist das Ziel des Vorstosses erfüllt, und wir sind der Meinung, dass er nicht überwiesen werden sollte.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 94:38 Stimmen, das Postulat KR-Nr. 13/1995 *nicht* an den Regierungsrat zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

12. Motion Hans Peter Amstutz, Fehraltorf, und Mitunterzeichnende betreffend Reform der Oberstufe der Volksschule (schriftlich begründet)

KR-Nr. 24/1995, Entgegennahme als Postulat

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, auf Gesetzesstufe eine Reform der Oberstufe der Volksschule auf der Basis der bisherigen dreigliedrigen Struktur auszuarbeiten.

Die schriftliche Begründung wurde wie folgt abgegeben:

Dass eine Reform der Volksschul-Oberstufe notwendig ist, wird nicht nur von der grossen Mehrheit der Lehrerschaft gefordert. Das gegenwärtige System weist gewisse Schwachstellen auf, die es zu beheben gilt.

Die demographischen und zahlenmässigen Unterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden verlangen ein Schulsystem, das im Rahmen der verbindlichen Zielsetzungen des neuen Lehrplans mehr Flexibilität erlaubt. So sollten bei kleinen Schülerbeständen oder bei besonderen lokalen Gegebenheiten zweigliedrige Oberstufenschulen mit Niveauabteilungen in gewissen Fächern geführt werden können. Mit einer ent-

sprechenden gesetzlichen Bestimmung sollte auch die Weiterführung der bisherigen AVO-Schulen gewährleistet werden.

Das vom Erziehungsrat vorgeschlagene Modell der Gegliederten Sekundarschule bringt zwar gewisse Verbesserungen, es vermag aber als Ganzes nicht zu überzeugen. Zu viele Fragen bleiben ungelöst. So ist beispielsweise die Förderung der schwächeren Schülerinnen und Schüler bei den vorgesehenen Klassengrößen nicht ausreichend gewährleistet und die unflexible Organisationsstruktur bringt erhebliche Beeinträchtigungen des Schulbetriebs.

Der Unterricht in einem dreigliedrigen System mit einer hauptverantwortlichen Lehrkraft hingegen ermöglicht ein kontinuierliches, vertiefendes Arbeiten im Klassenverband und schafft günstigere Rahmenbedingungen für die Umsetzung der wegweisenden Leitbilder des neuen Lehrplans.

Eine modifizierte, dreigliedrige Oberstufe ist nicht nur besser imstande, schwächere Schülerinnen und Schüler intensiv zu fördern und sie gezielt auf den Eintritt in die Berufslehren vorzubereiten, sie bietet bei einer ausgewogeneren Schülerzuteilung auch gute Voraussetzungen, dass auf allen Stufen ein möglichst hoher Leistungsstandard erreicht wird, was die schulischen Anschlussmöglichkeiten guter Schülerinnen und Schüler verbessert. Eine zahlenmässig nicht zu breite, leistungsstarke oberste Stufe der Volksschule wird ihren wichtigen Auftrag, besonders begabte Schülerinnen und Schüler für den Eintritt in weiterführende Schulen oder Berufslehren mit Maturabschluss gründlich vorzubereiten, in hohem Mass erfüllen können.

Um aufzuzeigen, welche Verbesserungen an die Hand genommen werden sollten, seien nachstehend einige zentrale Reformelemente aufgeführt:

- Gemeinsame Volksschul-Oberstufe unter einem Dach mit der Bezeichnung "Sekundarschule"
- Prüfungsfreie Durchlässigkeit innerhalb der gesamten Volksschul-Oberstufe
- Förderung des Zusatzjahres für einzelne motivierte Schülerinnen und Schüler (sogenannte "Ehrenrunde" auf der nächsthöheren Stufe)
- Festlegung von flexibleren Rahmenbedingungen für die Gestaltung des Unterrichts nach den Leitlinien des Neuen Lehrplans (z.B. längerer Blockunterricht bei der hauptverantwortlichen Lehrkraft für fächerübergreifendes Arbeiten)

- Förderung des differenzierenden Unterrichts innerhalb des Klassenverbands
- Wahlfachunterricht im 9. Schuljahr gemäss Neuem Lehrplan
- Einführung einer für die Bewältigung der gemeinsamen pädagogischen Aufgaben notwendigen wöchentlichen Konventsstunde für alle Lehrkräfte einer Schulanlage
- Gesprächsorientiertes Übertrittsverfahren beim Wechsel von der Primarschule in die Oberstufe aufgrund einer Gesamtbeurteilung.

Ratspräsident Markus Kägi: Der Regierungsrat ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen; der Motionär ist mit der Umwandlung einverstanden.

Doris Gerber-Weeber (SP, Zürich): Ich beantrage Diskussion.

Ratspräsident Markus Kägi: Damit bleibt die Motion KR-Nr. 24/1995 als Postulat auf der Traktandenliste.

Das Geschäft ist erledigt.

13. Motion Peter Grau, Zürich, und Erwin Kupper, Glattfelden, vom 27. Februar 1995 betreffend Zulassungsbeschränkung für ausländische Studierende an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich (schriftlich begründet)

KR-Nr. 52/1995, RRB-Nr. 1355/10.5.1995 (Stellungnahme)

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, das Unterrichtsgesetz so zu ändern, dass der Anteil der ausländischen Studierenden an der Fakultät für Humanmedizin der Universität Zürich 8% nicht übersteigt.

Die schriftliche Begründung wurde wie folgt abgegeben:

In den letzten Jahren hat die Zahl der Immatrikulationen an der Universität Zürich und insbesondere an der Medizinischen Fakultät stetig zugenommen. Aus der Universität und aus der Erziehungsdirektion wird aus diesem Grunde die Forderung nach der Einführung eines Numerus clausus erhoben, um angeblich unüberwindbare Engpässe an der Universität zu verhindern.

Da die Zunahme der Zahl der Studienanfänger strukturelle Gründe hat (Zunahme der Maturitäten, Zunahme der Immatrikulation von Frauen

und ausländischen Studierenden), wäre ein Numerus clausus nur eine Symptombekämpfung. Er beinhaltet ausserdem weitere wichtige Nachteile, die zu dessen Ablehnung im Kantonsrat führten. Um trotzdem eine Entspannung der Situation an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich zu erreichen, empfehlen wir eine Beschränkung der Zahl der ausländischen Studierenden.

Die Stellungnahme des **R e g i e r u n g s r a t e s** lautet auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens wie folgt:

Gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist der Zugang zur Universität Zürich für ausländische Studierende nicht frei. Grundsätzlich kann die Erziehungsdirektion nach Anhören des Rektorates die Zulassung ausländischer ordentlicher Studierender beschränken, sofern die Aufnahmefähigkeit für eine Studienrichtung erschöpft ist (§ 11 des Reglements für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich vom 17. Januar 1967). An der Medizinischen Fakultät gilt überdies die Zusatzregelung, wonach lediglich Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, anerkannte Flüchtlinge oder Ausländerinnen und Ausländer, deren Eltern seit mindestens fünf Jahren im Besitz einer schweizerischen Arbeitsbewilligung sind, zum Human-, Zahn- oder Veterinärmedizinstudium zugelassen werden. Die übrigen ausländischen Studierenden können nur dann aufgenommen werden, wenn gesamtschweizerisch nach Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber gemäss den obigen Kriterien noch freie Plätze vorhanden sind. Diese von der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK) im Einvernehmen mit den Erziehungsdirektionen der Kantone Zürich, Bern, Freiburg, Basel-Stadt, Waadt, Neuenburg und Genf erlassene Regelung ist für die Universität Zürich bindend.

Prozentualer Anteil der ausländischen Medizinstudenten an der Universität Zürich 1985-1995

1

2

3

4

Jahr	Ausländische Medizinstudie- rende (Total)	Ausländische Medizinstudie- rende mit Wohn- sitz im Ausland zum Zeitpunkt der Matura (Postdoktoran- den und wissen- schaftliche Assi- stenten)	Ausländische Medizinstudie- rende mit Wohn- sitz in der Schweiz zum Zeitpunkt der Matura
	in%	in%	in%
1995	9,05	6,03	3,02
1994	8,70	5,86	2,84
1993	7,99	6,12	1,87
1992	6,87	5,48	1,39
1991	6,67	5,45	1,22
1990	6,37	5,38	0,99
1989	6,40	5,06	1,34
1988	6,62	4,72	1,90
1987	6,95	4,50	2,45
1986	6,88	4,39	2,49
1985	6,48	4,25	2,23

(Quelle: Abt. Organisation und EDV der Universität Zürich)

Die obenerwähnten Regelungen haben dazu geführt, dass der Anteil der ausländischen Medizinstudenten an der Universität Zürich in den letzten zehn Jahren im Verhältnis zum Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung im Kanton Zürich konstant tief war und gemäss Kolonne 2 in obiger Tabelle zwischen 6,37% (1990) und 9,05% (1995) schwankte (zum Vergleich: Ausländeranteil im Jahr 1993 im Kanton Zürich: 20%; in der Stadt Zürich: 25,7%). Ein Teil der ausländischen Medizinstudierenden - zwischen 0,99% (1990) und 3,02% (1995) - hatte bereits zum Zeitpunkt der Matura in der Schweiz Wohnsitz (Kolonne 4 der Tabelle). Diese ausländischen Studierenden besitzen entweder eine Niederlassungs- oder eine Aufenthaltsbewilligung seit mindestens fünf Jahren und sind rechtlich den Schweizerinnen und

Schweizern nahezu gleichgestellt. Ein Ausschluss von der Universität aufgrund einer allgemeinen Prozentklausel für Ausländer käme einem Verstoss gegen das Diskriminierungsverbot der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) gleich, die auch für die Schweiz bindend ist. Ebenso würde die Interkantonale Vereinbarung über Hochschulbeiträge (IKV) verletzt.

Der Anteil derjenigen Ausländerinnen und Ausländer, die zum Zeitpunkt der Erlangung der Hochschulreife noch im Ausland Wohnsitz hatten und bei Studienbeginn lediglich über eine Aufenthaltsbewilligung verfügten, schwankte gemäss Kolonne 3 der Tabelle in den letzten zehn Jahren zwischen lediglich 4,25% (1985) und 6,12% (1993). Diese Zahlen ergeben sich aus der Tatsache, dass die Universität Ausländerinnen und Ausländern Weiterbildungsmöglichkeiten als Postdoktoranden («Postdocs») bzw. wissenschaftliche Assistenten anbietet. Diese Postdoktoranden und Assistenzärzte müssen aus fremdenpolizeilichen Gründen an der Universität immatrikuliert sein und gelten demnach statistisch als gewöhnliche ausländische Medizinstudierende (gemäss Tabelle). Würde nun in Zürich der Anteil der ausländischen Postdoktoranden und Assistenzärzte aufgrund einer allgemeinen Prozentklausel für ausländische Medizinstudierende reduziert, müsste mit Gegenmassnahmen ausländischer Hochschulen gerechnet werden, die Gegenrecht mit der Universität Zürich halten und ihrerseits Weiterbildungsmöglichkeiten für Schweizer Postdoktoranden gewähren. Der für Lehre und Forschung unerlässliche Austausch würde empfindlich gestört, was für die Universität Zürich zweifellos qualitative Einbussen nach sich ziehen würde.

Zusammenfassend ergibt sich die folgende Situation: Die an der Universität Zürich eingeschriebenen ausländischen Medizinstudierenden sind zum grössten Teil entweder Postdoktoranden und wissenschaftliche Assistenten, die sich zur Weiterbildung in der Schweiz aufhalten, oder Personen, die eine Niederlassungs- oder eine Aufenthaltsbewilligung seit mindestens fünf Jahren besitzen. Daraus ist deutlich ersichtlich, dass die Zahl der «echten» Ausländer im Medizinstudium sehr gering ist und weit unter 8% liegt.

Die Einführung einer Prozentklausel für Ausländer im Kanton Zürich würde sich schliesslich auch gegen die Absichten und Bemühungen des Bundes richten. Denn der Bundesrat hat die zunehmende Bedeutung der

nationalen und internationalen Kooperation im Bildungswesen mit seiner «Botschaft über Massnahmen für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der höheren Bildung und für die Mobilitätsförderung vom 17. September 1990» anerkannt.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

Ratspräsident Markus Kägi: Der Regierungsrat hat seine ablehnende Stellungnahme am 10. Mai 1995 abgegeben. Der Rat hat zu entscheiden.

Peter Grau (SD, Zürich): In den letzten Jahren hat die Zahl der Immatrikulationen an der Universität Zürich, insbesondere an der Medizinischen Fakultät, stetig zugenommen. Aus der Uni und aus der Erziehungsdirektion wurden aus diesem Grunde Stimmen laut, welche die Einführung eines Numerus clausus forderten.

Die Zunahme der Zahl der Studienanfänger hat strukturelle Gründe, unter anderem Zunahme der Immatrikulation von Frauen und eine Zunahme ausländischer Studierender. Daher wäre ein Numerus clausus nur Symptombekämpfung. Um eine Entspannung an der Medizinischen Fakultät der Uni Zürich zu erreichen, empfehlen wir, vorab für die nahe Zukunft, eine Beschränkung der Zahl der ausländischen Studierenden einzuführen.

Für einen Numerus clausus konnten nur wenige Stimmen gewonnen werden. Die neue Form der Beschränkung mit einer Stage vor dem eigentlichen Studium wird nicht die gewünschte Abflachung der Anwärter für ein medizinisches Studium bringen, zumal der Kanton Zürich mit dem Entscheid für eine solche Stage bis zum Frühling 1996 warten will. Da gleichzeitig aber an der Medizinischen Fakultät der Uni Bern ein Überangebot herrscht, werden in Zürich wahrscheinlich doch noch Beschränkungen eingeführt werden müssen. Der Trend zu einer Überkapazität wird anhalten. So sehen wir unsere Motion als Präventivmassnahme für die Zukunft.

Die von der Regierung im Bericht zur Motion angegebenen Zahlen der immatrikulierten ausländischen Medizinstudenten zeigen klar eine stärkere Zunahme ausländischer Studierender. Ist von 1985 bis 1992 die Zahl der Neueintretenden innerhalb eines Prozents geblieben, nämlich 6,48% im Jahre 1985 und 6,87% 1992, stieg der Anteil von 1993

auf 1994 über 1% auf 7,99%. 1995 stehen wir bereits auf der Zahl von 9,05%. Das spiegelt klar die gelockerte Ausländerpolitik des Bundes wider. Von Bundesebene wird nur noch wenig Bemühung zur Stabilisierung der Ausländeranteile in der Schweiz sichtbar.

Die Motion zielt dahin, für die Zukunft ein greifendes Gesetz zu erhalten, um die Zulassung von Ausländern zum Medizinstudium an der Uni Zürich zu beschränken.

Die Zahl der immatrikulierten ausländischen Medizinstudenten ist zwar heute nicht alarmierend. Die steigenden Asylantenzahlen aber, die immer stärker werdenden Kontingente von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen und damit der stetig steigende Familiennachzug, gibt uns zu denken. Wenn dereinst all die Kinder berechtigt sind, an unseren Schulen und Universitäten zu studieren, und auch berechtigt sind Stipendien zu erhalten, werden wir weitergehende Zulassungsbeschränkungen anwenden müssen. Da werden wir nicht darum herumkommen. Die liberale Haltung des Bundes gegenüber der Zuwanderung von Ausländern und die Öffnung der Schule für alle, ob legal oder illegal anwesend, zwingt uns für die hier lebende Bevölkerung Arbeits- und Studienmöglichkeiten zu erhalten.

Wir sind in Europa nebst Luxemburg das Land mit dem höchsten Ausländeranteil. Es kommt dazu, dass von den 140'000 gegenwärtig gemeldeten Arbeitslosen fast die Hälfte Ausländer sind. Selbst Bundesrat Koller musste nach der Abstimmung über die Lex Friedrich zugeben, dass wir anscheinend ein Ausländerproblem haben. Es wäre falsch, hier nur auf die Europäische Menschenrechtskonvention zu hören, deren Vertrag durchzupauken und die hiesige Bevölkerung sitzen zu lassen.

Im Ausland gibt es den Numerus clausus bereits. Ich frage Sie: Wo sollen denn unsere Jungen studieren gehen? Die Zulassungsbeschränkung für ausländische Studienanwärter wird ein möglicher Schritt zur Behebung der Engpässe an der Uni sein. Ich bitte Sie, die Motion zu überweisen.

Daniel S c h l o e t h (Grüne, Zürich): Es geht hier um die alte Platte der Schweizer Demokraten, die sich ein neues Zielgebiet ausgesucht haben. Es geht um den Ausländeranteil bei den Medizin Studierenden. Tatsache ist - das sagt die Antwort der Regierung -, dass wir weniger als die willkürlich festgesetzten 8% ausländischer Studierender haben. Es schiene mir aber ebenso willkürlich, ausländische Studierende von

der Uni Zürich auszuschliessen, wie wenn wir Studierende aus den Kantonen Aargau oder Zug ausschliessen wollten, weil uns vielleicht ihre Politik nicht gefällt oder weil sie einen niedrigeren Steuerfuss haben und von uns sonst profitieren.

Es ist ein wichtiges Thema, gerade an Universitäten, dass man den Austausch mit andern Staaten pflegt. Genau in diesem Gebiet möchten sehr viele junge Schweizer und Schweizerinnen einen Austausch haben. Sie profitieren davon, wenn ausländische Studierende bei uns sind, und sehr viele Schweizerinnen und Schweizer möchten im Ausland ein Semester oder ein Jahr studieren. Da aber haben wir bereits genug Probleme, wenn es um den Austausch mit andern europäischen Ländern geht. Wenn wir da noch viel Schwierigkeiten einführen würden, wie eine Grenze für ausländische Studierende, hätten es unsere Schweizerinnen und Schweizer noch schwerer, im Ausland Gastsemester abhalten zu können.

Wenn schon, müsste man den Ausländeranteil unter den Dozierenden, den Professoren und Professorinnen, anschauen. Dort wäre deren Anteil deutlich höher.

Unser Kantonsrat hat sich mehrfach und ausführlich mit dem Thema Numerus clausus im Medizinstudium befasst. Die Kommission wie der Rat hat das gründlich angeschaut. Wir sind heute immer noch froh, dass wir den Numerus clausus haben verhindern und das vorgesehene Praktikum einführen können. Da hätte ich noch ein paar Fragen an Herrn Regierungsrat Buschor. Er hat eine Verordnung in die Vernehmlassung geschickt zur Dauer dieses Praktikums. Wenn ich mich nicht irre, sind dort 8 Monate vorgeschrieben für die Dauer des Praktikums. Im Gesetz hatten wir das als Höchstgrenze angeschaut. Können Sie, Herr Buschor, schon etwas sagen, wie die Antworten auf Ihre Vernehmlassung lauten und wieviele für diesen Herbst und die nächsten zwei Jahre für dieses Praktikum vorgesehen sind?

Annelies Schneider-Schatz (SVP, Bäretswil): Über Zulassungsbeschränkungen zum Medizinstudium haben wir in diesem Ratsaal anfangs dieses Jahres vehement gekämpft. Leider - aus meiner Sicht - ohne Erfolg. Die jetzt beschlossene Regelung mit dem Praktikum setzt den Kanton Zürich, gesamtschweizerisch gesehen, ins Abseits.

Mit der Motion Grau würde diese unbefriedigende Aussenseiterrolle noch verstärkt. Die regierungsrätliche Antwort zeigt auch die vernachlässigbare Dimension der Motion deutlich auf. Ich bitte Sie, auch im Namen der SVP-Fraktion, den Vorstoss nicht zu überweisen.

Peter Aisslinger (FDP, Zürich): Die FDP-Fraktion wird diese Motion nicht unterstützen. Wir sind der Meinung, dass diese Motion eine absolute Schreibtischtat sei. Es hätte genügt, wenn man mit einer Anfrage die Daten erhoben hätte, welche in der regierungsrätlichen Antwort stehen.

Wir können nicht einfach hingehen und die Ausländerfrage irgendwie lösen oder ändern wollen, wenn wir das Medizinstudium an der Uni Zürich für Ausländerinnen oder Ausländer beschränken. Ebenso wie Frau Schneider bin ich der Meinung, dass wir die Diskussion über den Numerus clausus geführt, eine Volksabstimmung durchgeführt haben und den Volksentscheid nun akzeptieren müssen.

Die Angabe einer willkürlich gewählten Prozentgrenze ist ohnehin untauglich, weshalb wir meinen, dass wir auf die Empfehlung, welche uns die Herren Grau und Kupper geben, die Beschränkung der Zahl der Ausländer einzuführen, verzichten können.

Wir sehen aus der Antwort der Regierung, dass die heutigen Vorschriften absolut genügen, denn es bestehen einschränkende Zulassungsbedingungen für Ausländerinnen und Ausländer mit der Niederlassungsbewilligung. Es können nur solche Ausländer, die während mindestens 5 Jahren im Besitz der Niederlassungsbewilligung sind, zu einem Medizinstudium zugelassen werden. Wir glauben, dass das genügt, und wir müssen auch zur Kenntnis nehmen, dass an unserer Universität Zürich die Ausländerinnen und Ausländer, die vor allem im Assistenzbereich tätig sind und die Postmaturanden, die eine Zusatzausbildung machen, für unsere Studierenden und für die Qualität der Lehre eine absolute Bereicherung darstellen.

Aus diesem Grund, und weil wir das europäische Erasmusprojekt für unsere eigenen Studierenden nicht gefährden wollen, sind wir absolut der Meinung, dass wir diese Motion nicht unterstützen wollen.

Prof. Dr. Richard Hirt (CVP, Fällanden): Wir sind als CVP-Fraktion auch geschlossen gegen diese Motion; das Problem wird erneut aus der Mottenkiste geholt. Wenn Sie die Zahlen anschauen, sind es ausge-

sprochen Leute in der Weiterbildung oder Postdoktoranden, die hier tätig sind. Es ist eine unabdingliche Notwendigkeit, dass einerseits Ausländer in die Schweiz kommen, um sich weiterzubilden, aber auch Schweizer ins Ausland gehen können, um ihre Postdoktorandentätigkeit und Weiterbildungsmöglichkeit pflegen zu können.

Wenn Sie die Lehrkörper an der Medizinischen Fakultät anschauen, sind es sehr viele Spitzenkräfte aus dem Ausland, welche dem Universitätsspital zu hohem Ansehen verholfen haben. In diesem Sinne ist diese Motion völlig überflüssig und liegt fehl in der Landschaft.

Anna Maria R i e d i (SP, Zürich): Ich kann Ihnen mitteilen, dass auch die Sozialdemokratisch-gewerkschaftliche Fraktion diese Motion nicht unterstützen wird. Wir können uns in den Begründungen der Herren Aisslinger, Schloeth und Hirt anschliessen. Ich möchte noch besonders erwähnen, dass jede höhere Bildung eine spezielle Tradition hat, dass sie von ihrer Ausrichtung im internationalen Bereich lebt.

In dem Sinne ist die Motion sicher nicht zu unterstützen.

Bruno D o b l e r (FPS, Lufingen): Herr Hirt, Sie haben vorhin gesagt, das Boot säufe ab. Diese Motion hat aber damit gar nichts zu tun. Und Herr Grau, wenn Sie diese Zulassungsbeschränkung heranziehen, um Ausländerpolitik zu betreiben, um die Asylantenzahl zu reduzieren oder gar den Familienzuwachs ansprechen, sind wir wirklich auf der falschen Schiene.

Wer studiert, arbeitet auch, er erbringt eine Leistung, und mit der Unterstützung einer solchen Motion würde das Ross ganz klar am falschen Schwanz aufgezüunt. Wir lehnen die Motion ab.

Peter G r a u (SD, Zürich): Ich nehme alle Voten, die von links bis rechts gefallen sind, zur Kenntnis und akzeptiere sie. Ich habe für das eine oder andere aber kein Verständnis, so nicht für jenes, das auf die Mottenkiste und die alte Platte hinweist.

Eines aber muss ich doch noch sagen: Wenn Herr Dobler jetzt mit dieser Platte kommt, stimmt in dieser Landschaft etwas nicht mehr. Ich erinnere mich, dass bis gestern riesengrosse Inserate dieser Partei in der Zeitung standen, darauf hinzielend, irgendjemanden aus diesem Lande zu verbannen oder irgend jemanden aus dem Auslande nicht in die

Schweiz zu lassen. Wenn das jetzt gegen mich oder gegen uns angewandt wird, ist das eine ganz faule Politik!

Regierungsrat Dr. Ernst B u s c h o r : Zur Motion ist das wesentliche gesagt; ich muss dem nichts beifügen. Hingegen noch zur Beantwortung der Frage von Herrn Schloeth: Es ist, nach einer Aussprache im Rahmen der Hochschulkonferenz vorgesehen, das Praktikum voraussichtlich auf 6 Monate zu reduzieren. Diese Woche findet auch noch eine entsprechende Aussprache im Rahmen der Erziehungsdirektorenkonferenz statt.

Die Probleme sind im Kanton Zürich und in den andern Kantonen dieselben: Die Beschaffung der Praktikumsplätze ist nicht in genügendem Ausmass möglich, was natürlich die Inkraftsetzung erschwert. Wir sind aber in der Hochschulkonferenz so verblieben, dass wir den Anmelde-termin für das Medizinstudium vorverlegt haben. Wir werden im März/April 1996 entscheiden, ob es überhaupt national zum Test kommt. Für die übrigen Kantone kommt es nicht dazu, weil die Anmeldungen abgedeckt werden können. Es stellt die Inkraftsetzung unsererseits mit der Praktikumlösung eine Ausnahme dar, die übrigens auf viel Kritik in den andern Kantonen gestossen ist.

Wir haben aber zugesichert, dass wir das Praktikum 1996 - weil es erst im Frühjahr bekannt wird - auf 3 Monate reduzieren; 6 Monate sind dann gar nicht mehr möglich. Wir werden die nötigen Plätze bereitzustellen versuchen. Allerdings wird es sehr schwierig sein, wenn überhaupt, das zu leisten.

Insofern ist die Frage im Augenblick noch offen; ich hoffe, dass der Entscheid für den Test nicht gefällt werden muss. Andererseits hätten die Absolventen der andern Kantone praktisch das Recht, ohne eine Massnahme in die Uni einzutreten. Insofern hofft auch die Hochschulkonferenz, dass uns der Numerus clausus und das Praktikum für das nächste Jahr erspart bleiben.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 136:3 Stimmen, die Motion KR-Nr. 52/1995 *nicht* zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

**14. Postulat Peter Biemann, Zürich, vom 22. Mai 1995 betreffend
Ausbildungsprogramm für Schulpflegerinnen und Schulpfleger
(schriftlich begründet)
KR-Nr. 120/1995, RRB-Nr. 2187/19.7.1995 (Stellungnahme)**

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, wie raschmöglichst für die Schulpflegerinnen und Schulpfleger ein Ausbildungsprogramm angeboten werden kann, damit die neuen Aufgaben bezüglich Personalqualifikation wahrgenommen werden können.

Als schriftliche *Begründung* dient der Hinweis auf die Kantonale Abstimmung vom 12. März 1995.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens wie folgt:

In der Volksabstimmung vom 12. März 1995 wurde das Wahlverfahren für Lehrkräfte der Volksschule geändert: Die Volkswahl wurde ersetzt durch die Wahl der Lehrkräfte durch die Schulpflege. Damit hat sich im Aufgabenbereich nichts verändert. Schon bisher haben die Schulpflegen Kindergärtnerinnen, Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen und gemeindeeigene Fachlehrkräfte in eigener Kompetenz gewählt. Bei Verweserinnen und Verwesern mussten die Schulpflegen über Anstellungen und Kündigungen entscheiden. Auch bei den Volkswahlen machte die Schulpflege den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern Wahlvorschläge.

Das neue Wahlverfahren hat lediglich zur Folge, dass es bei den Entschieden der Schulpflege für sämtliche Lehrkräfte um Wahlbeschlüsse und nicht nur um Wahlvorschläge geht. Kriterien, Abläufe und Verantwortung der Schulbehörden ändern sich dadurch nicht. Es erübrigt sich deshalb, aufgrund des geänderten Wahlverfahrens neue zusätzliche Behördenkurse anzubieten. Für Schulpflegen, die ein besonderes Fortbildungsbedürfnis haben, besteht schon heute die Möglichkeit, beim Pestalozzianum einen Kurs nach Mass anzufordern. Eine solche schulinterne Fortbildung kann auch dem Thema «Beurteilung der Lehrkräfte» gewidmet werden.

Die vorgesehene Einführung der lohnwirksamen Mitarbeiterbeurteilung für Lehrpersonen wird höhere Ansprüche an die Schulpflegen stellen. In einer ersten Phase wird die Beurteilung möglicherweise nicht lohnwirksam getestet. Für die mit dieser Aufgabe betrauten Behördemitglieder ist ein spezielles Kursangebot vorgesehen. Dieses wird ausgeschrieben, wenn endgültig geklärt ist, wer die Beurteilung wie vornehmen soll.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

Ratspräsident Markus Kägi: Der Regierungsrat hat seine ablehnende Haltung am 19. Juli 1995 schriftlich bekanntgegeben. Der Rat hat zu entscheiden.

Peter Biemann (CVP, Zürich): Der Regierungsrat schreibt in seiner Antwort auf mein Postulat, dass sich mit der Volksabstimmung vom 12. März im bezug auf das Aufgabengebiet der Schulpflege nichts verändert habe. Nach wie vor bin ich aber der Meinung, dass zwischen Wahlvorschlägen und Wahlbeschlüssen sehr wohl ein Unterschied bestehe. In der Hoffnung aber, dass im Zusammenhang mit der wirkungsorientierten Führung (WIF) mein Anliegen berücksichtigt und der Behördenschulung das nötige Gewicht eingeräumt werde, ziehe ich mein Postulat zurück.

Das Geschäft ist erledigt.

15. Postulat Hans-Jacob Heitz, Winterthur, und Max Moser*, Meilen vom 9. Januar 1995 betreffend Teilprivatisierung von notariellen Aufgaben (schriftlich begründet)

KR-Nr. 3/1995, Entgegennahme, Diskussion

Ratspräsident Markus Kägi: Infolge Abwesenheit der Postulanten wird das Geschäft für heute abgesetzt.

16. Postulat Renata Huonker, Zürich, vom 29. Mai 1995 betreffend Entschädigung der Fichenopfer (schriftlich begründet)

KR-Nr. 129/1995, RRB-Nr. 2814/20.9.1995 (Stellungnahme)

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird gebeten, die Entscheide bezüglich Schadenersatzbegehren, die sich aus den Staatsschutzakten ergeben, grosszügig zu prüfen, nachdem ein Bundesgerichtsurteil vom 21. März 1995 die besondere Verantwortung des Kantons als Arbeitgeber festgestellt hat. Dabei sei auf die Inanspruchnahme einer Verjährungsfrist durch den Kanton zu verzichten.

Die schriftliche Begründung wurde wie folgt abgegeben:

Fichierte ärgerten sich doppelt und dreifach. Zunächst über die schlimme Tatsache des Bespitzelt- und Registriertwerdens, sodann über die ungenügende, teils schleppende Akteneinsicht und zu guter Letzt über abgeschmetterte Schadenersatzforderungen. Es sei verwiesen auf die Berichterstattungen von «Weltwoche» und «10 vor 10».

Menschlichen Verletzungen der Fichierten und Geschädigten, grosszügig versprochener bundesrätlicher Wiedergutmachung folgte eine kantonale Zermürbungstaktik anstelle politischer Aufarbeitung und menschlicher und materieller Wiedergutmachung soweit möglich.

Der Kanton Zürich zeigte sich bisher nicht willig, Schadenersatzansprüche von Fichenopfern anzuerkennen, indem er die Ansicht vertrat, es bestehe grundsätzlich kein Anspruch auf eine Anstellung beim Staat.

Das Bundesgerichtsurteil vom 21. März 1995 verweist den Kanton Zürich auf seine eigene Haftungsordnung und lässt bisherige regierungsrätliche Verlautbarungen in dieser Sache als nicht fundiert erscheinen. Hiemit ist eine neue Beurteilung unter Berücksichtigung rechtsstaatlicher Grundsätze, wie sie aus Lausanne genannt werden, fällig.

Die Stellungnahme des Regierungsrates lautet auf Antrag der Direktion der Finanzen wie folgt:

Über die im Auftrag der Geschäftsprüfungskommission gründlich untersuchte Staatsschutzfähigkeit im Kanton Zürich ist dem Kantonsrat im Frühjahr 1991 Bericht erstattet worden. Auf grundsätzliche Probleme ist deshalb nicht weiter einzugehen.

Die Tatsache allein, dass jemand vom Nachrichtendienst der Kantonspolizei aktenmässig erfasst worden ist, gibt keinen Anspruch auf (finanzielle) Entschädigung. Eine Haftung des Staates und damit eine

Pflicht zur Entschädigung sind nur dann gegeben, wenn ein Beamter bei der Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit einen Dritten widerrechtlich geschädigt hat. Dem Regierungsrat sind im Herbst 1991 zwei und im Herbst 1992 ein Schadenersatzbegehren eingereicht worden, die damit begründet wurden, wegen der Registrierung beim Nachrichtendienst bzw. wegen der Auskunfterteilung durch den Nachrichtendienst eine Anstellung nicht erhalten zu haben. Der Regierungsrat hat die 1991 eingereichten Begehren materiell geprüft und dazu mit unterschiedlicher Begründung ablehnend Stellung genommen. Es wurde in keinem Fall die Verwirkung der Ansprüche geltend gemacht. Beide Gesuchsteller haben darauf verzichtet, den Rechtsweg zu beschreiten. Das 1992 eingereichte Begehren konnte aus vom Gesuchsteller zu vertretenden Gründen nicht behandelt werden. Dieser Gesuchsteller ist inzwischen - nachdem die von ihm gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft angestrebte Klage abgewiesen worden ist - wieder an den Regierungsrat gelangt. Das Verfahren ist pendent.

Aufgrund der geringen Anzahl von eingereichten Schadenersatzbegehren besteht für eine Sonderlösung kein Anlass. Im erwähnten Bundesgerichtsentscheid vom 21. März 1995 wird im übrigen festgehalten, dass grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf eine Anstellung im Staatsdienst bestehe. Der Kanton habe jedoch bei Personalentscheidungen rechtsstaatliche Grundsätze einzuhalten und allfällige Verletzungen nach seiner Haftungsordnung zu vertreten.

Bei Schadenersatzbegehren von «Fichenopfern» auf die Geltendmachung der Verwirkungsfristen zu verzichten bzw. sogar definitiv erledigte Begehren neu zu überprüfen würde klarerweise den Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung verletzen.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat daher, das Postulat nicht zu überweisen.

Ratspräsident Markus K ä g i : Der Regierungsrat uns am 20. September 1995 seine ablehnende Haltung zugestellt. Der Rat hat zu entscheiden.

Renata H u o n k e r (Grüne, Zürich): Ich möchte Sie bitten, der Überweisung dieses Postulats zuzustimmen.

In der regierungsrätlichen Antwort wird einiges erwähnt, so zum Beispiel, dass eine Haftung des Staates nicht gegeben sei. Das wurde in

meinem Postulat aber gar nicht behauptet, sondern es beinhaltet eine Bitte an den Regierungsrat, nämlich die Entscheide bezüglich Schadenersatzbegehren, die sich aus Staatsschutzakten ergeben, grosszügig zu prüfen.

In meinem Postulat nehme ich Bezug auf ein Bundesgerichtsurteil vom 21. März 1995, in welchem der Ball sozusagen wieder an den Kanton Zürich zurückgegeben wurde. Bei den Schadenersatzbegehren von 1992 wurde das Begehren vom Kanton zunächst abgelehnt, aber der Petent hat das Begehren weitergezogen und beim Bundesgericht eine Beurteilung erwirkt. Diese Beurteilung war insofern hochinteressant, weil von einer besonderen Verpflichtung des Staates die Rede ist, der als potentieller Arbeitgeber haftet.

Aufgrund dieses Bundesgerichtsurteils wurde das Postulat eingereicht, um eine öffentliche Stellungnahme des Regierungsrates zu erbitten. Ich habe, nachdem das Bundesgerichtsurteil publiziert und der Ball an den Kanton Zürich zurückgegeben worden war, mehrere Wochen darauf gewartet, irgend etwas von der Haltung zu hören, welche die Zürcher Regierung auf dieses Urteil einnimmt. Es herrschte aber Stille, oder ich habe vielleicht aus andern Gründen nichts davon vernommen. Jedenfalls scheint mir, habe sich die Regierung nicht öffentlich verlautbaren lassen.

Sinn des Postulates war es also, eine Stellungnahme der Regierung zu bekommen. Diese haben wir nun vor uns, und nun heisst es, man wolle das Postulat nicht entgegennehmen, das Verfahren aber sei pendent. Wenn Sie dieses Postulat heute aber unterstützen, darum bitte ich Sie, setzen Sie der Regierung ein bisschen Dampf auf, damit sie das pendente Verfahren im Sinne des Postulats grosszügig angeht.

Wie Sie wissen, ist die Staatsschutzgeschichte, die Fichiererei, auch in unserem Kanton eine höchst unerfreuliche Etappe. Mit dem Hinweis, dass ein Bericht darüber erstattet worden sei, ist die Sache nicht abgetan. Es sind herzlich wenig Schadenersatzbegehren eingereicht worden, insgesamt deren 3, 2 im Jahre 1991 und eines im Herbst 1992. Von diesen wenigen Schadenersatzbegehren sind zwei abgeschlossen, eines ist noch pendent. Es geht also nur noch um ein solches Begehren und um die Bitte, dieses nochmals grosszügig anzuschauen.

Dem Geschädigten ist Schaden widerfahren, und wer die Berichte in der Weltwoche und in 10 vor 10 gesehen hat, war beeindruckt, nicht vom materiellen Schaden, sondern von dem, was diesen Personen

menschlich zugefügt worden ist. Wenn jemand jahrelang darum kämpft, dass sein Fall nochmals angeschaut werde und sich nicht losreissen kann von dem, was ihm zugefügt wurde, spricht daraus ein Ernst, der von der Regierung gehört werden sollte.

Die ganzen Fichenangelegenheiten sind nicht einfach unter den Teppich zu kehren mit dem Hinweis: Die Berichte wurden erstattet, man hat nichts mehr damit zu schaffen. Nach wie vor sind Personen da, die geschädigt wurden und eine dieser Personen, die eine Klage angestrengt hat und mit dem Bundesgericht ein Stück weit Genugtuung erfahren hat, hat nun erneut ein Begehren an unseren Regierungsrat eingereicht.

Ich bitte Sie, das Postulat hier im Saal zu unterstützen, damit Herr Regierungsrat Honegger auch von uns ein Zeichen bekommt. «Schwamm darüber» ist von unserem Regierungsrat nicht die richtige Politik.

Hans-Peter Portmann (CVP, Zürich): In der Bearbeitung der Volksinitiative gegen Meinungsüberwachung haben wir einstimmig festgestellt, dass die heutige Gesetzgebung gegen das Fichieren ausreichend ist. Also sollten neue Fichenopfer nicht mehr zu erwarten sein, womit sich bei diesem Vorstoss die Frage stellt, ob das Bedürfnis für eine Neuregelung bei allfälligen pendenten Schadenfällen wirklich gegeben ist. Grundsätzlich finde ich es auch richtig: Wenn Schäden wegen widerrechtlicher Tätigkeit des Staates entstanden sind, müssen diese entschädigt werden. Es ist auch nicht in Abrede zu stellen, dass auch menschliche Faktoren miteinbezogen werden müssen.

Grundlagen, um widerrechtliche Tätigkeiten festzustellen, regelt das Datenschutzgesetz. Verfehlungen sind einklagbar, die Beschwerden, z.B. ans Verwaltungsgericht, sind im Verwaltungsrechtspflegegesetz § 45 geregelt. Schadenersatzforderungen können bei den Zivilgerichten eingefordert werden; das ZBG regelt auch die Verjährungsfristen.

Wir stellen also fest, dass die heutigen gesetzlichen Grundlagen genügen sollten, um Fichenopfer entschädigen zu können. Die von Ihnen, Frau Huonker, geforderte grosszügige Prüfung entspricht keiner rechtlich möglichen Handhabung, um einen Tatbestand auch hier ermitteln oder entschädigen zu können. Ebenso wäre das Aussetzen der Verjährungsfrist ein Vergehen gegen das ZBG. Beides wäre eine rechts-

ungleiche Behandlung gegenüber hunderten von andern Rechtsfällen zwischen Bürger und Staat.

Die noch geringe Zahl von pendenten Fällen rechtfertigt es im Hinblick auf die genügend vorhandenen Rechtsmöglichkeiten aus unserer Sicht nicht, gesetzliche Neuregelungen zu schaffen. Die CVP-Fraktion wird das Postulat nicht vorläufig unterstützen.

Anjuska W e i l (FraP!, Zürich): Ich möchte das Postulat unterstützen und es auch Ihnen zur Unterstützung empfehlen. Die Opfer von Fichierungen - in meinem Umfeld sind es viele - haben Verletzungen erlitten; es sind Verletzungen, die unter den Teppich gekehrt und totgeschwiegen werden. Ich denke, genau das ist einer der heiklen Punkte.

Wenn gesagt wird, es bestehen nur drei Schadenersatzbegehren, die teilweise erledigt worden sind, ist das nicht ein Ausdruck davon, dass sich nur so wenige Menschen geschädigt fühlen. Es ist dies auch der Ausdruck einer Ohnmacht gegenüber einer Situation, in der es schwierig ist, sich zu positionieren. Genau da setzt die Frage der Verjährungsfrist ein.

Ich denke nicht, dass eine Lawine von Klagen auf den Kanton zukommen würden, aber es gibt tatsächlich noch ein paar Leute mehr - ich kenne auch solche -, die sehr wohl Grund hätten, eine Klage einzureichen, die aber auch Probleme haben, das zu machen, weil sie davon ausgehen, dass sie ohnehin als *quantité négligeable* behandelt würden und sie keine Chancen hätten, aber noch einmal eine schlimme Erfahrung machen würden.

Es ist also wichtig, dass hier - es ist nicht nur ein juristisches Problem - mit Offenheit verfahren wird, dass mit Fingerspitzengefühl das Unrecht, das Menschen widerfahren ist, anerkannt wird. Dabei geht es in erster Linie um Entschädigungen. Ich möchte Sie bitten, dafür Verständnis aufzubringen und das Postulat zu unterstützen.

Laurenz S t y g e r (SVP, Zürich): Ich bitte Sie, dieses Postulat nicht zu überweisen. Erstens ist es nicht erwiesen, dass Fichierte wirklich beruflich oder finanziell geschädigt wurden.

Zweitens: All diese Fälle abzuklären, würde eine enorme Arbeit bedeuten und sehr hohe Kosten verursachen, bis die Untersuchungen tatsächlich abgeschlossen wären. Somit stünden sie in keinem Verhältnis zum Geforderten. Die SVP-Fraktion wird dieses Postulat nicht unterstützen.

Regierungsrat Dr. Eric H o n e g g e r : Wir haben es mit einem etwas seltsamen Postulat zu tun, einem Postulat, das den Regierungsrat bei der Behandlung von Haftungsfällen in einem einzigen Fall beeinflussen will. Es ist ein Zufall, dass das Postulat schon heute zur Behandlung kommt und insofern noch rechtzeitig, wenn Sie so wollen, im Kantonsrat behandelt werden kann.

Die Haftungsfälle, welche der Regierungsrat zu behandeln hat, werden alle nach dem gleichen Kriterium entschieden, nämlich nach der Frage, ob eine widerrechtliche Schädigung vorliegt. Ein Schaden allein genügt nicht, sondern er muss durch widerrechtliches Verhalten eines staatlichen Beamten entstanden sein. In den Fällen, die bis jetzt im Bereiche der sogenannten Fichenopfer beurteilt werden mussten, ist dies nicht der Fall.

Es ist in der Tat ein Fall pendent; ich erachte es indessen als ziemlich problematisch, über einen pendenten Fall in diesem Gremium zu diskutieren. Immerhin wissen wir, dass das Bundesgericht in diesem Fall bereits entschieden hat, und dass die Akten jetzt wieder bei uns sind. Das Bundesgericht hat in diesem Fall festgestellt, dass kein Anspruch auf Anstellung beim Staat besteht. Es hat aber auch festgestellt, dass sich der Kanton bei seiner Anstellungspolitik an die rechtsstaatlichen Grundsätze halten muss. Sollten diese verletzt worden sein, müsste dies nach dem bestehenden Haftungsrecht beurteilt werden.

Es geht aber nicht an, mit einem Postulat den Regierungsrat zu verpflichten, in einem Einzelfall mehr oder weniger grosszügig zu sein; wir behandeln diesen Fall wie alle andern Haftpflichtfälle gesetzmässig. Gegen den Entscheid des Regierungsrates ist dann selbstverständlich der Rechtsweg wieder offen.

Ich erachte es als höchst problematisch, dass auf die Geltendmachung von Verjährungsfristen verzichtet werden sollte, wie das Postulat dies verlangt. Das wäre wirklich ein Verstoss gegen eine rechtsgleiche Behandlung. Das können wir uns nicht leisten, und das wird der Regierungsrat nicht tun.

Ich bitte Sie, dieses Postulat nicht zu überweisen.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 83:41 Stimmen, das Postulat KR-Nr. 129/1995 *nicht* zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

17. Motion Astrid Kugler, Zürich, und Helen Kunz, Opfikon, vom 10. April 1995 betreffend Einreichung einer Standesinitiative zur Änderung des Finanzierungsschlüssels beim Nationalstrassenbau, -unterhalt und -betrieb (schriftlich begründet) KR-Nr. 104/1995, Entgegennahme

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, beim Bund eine Standesinitiative einzureichen, die verlangt, dass der Bund die vollen Kosten für den Bau, Unterhalt und Betrieb aller Nationalstrassen in der Schweiz (inkl. Expressstrassen) übernimmt.

Die schriftliche Begründung wurde wie folgt abgegeben:

Gemäss der heutigen Regelung bezahlen die Zürcher Autofahrer 20% an die Baukosten der Nationalstrassen, das sind, mit Ausnahme des Kanton Genf, die höchsten kantonalen Beiträge. Die Gesamtkosten der geplanten Nationalstrassen im Kanton Zürich belaufen sich auf ungefähr 5 Mrd. Franken. Der Kanton Zürich muss also ca. 1 Mrd. Franken davon übernehmen. Nachdem der Kanton aufgrund der bisherigen Regelung schon einen hohen Betrag an das Nationalstrassennetz bezahlt hat, und in der Zwischenzeit dringendere Aufgaben anstehen (Anschluss an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz), ist dieser Anteil nicht mehr tragbar.

Der Bau der Autobahnen ist eine nationale Aufgabe. Wenn der Bund schon Nationalstrassen plant und gebaut haben will (und auf kantonaler Ebene offensichtlich kein Mitspracherecht besteht!), soll er sie auch selber bezahlen. Zu diesem Zweck haben die Schweizer Stimmberechtigten am 7. März 1993 einer Erhöhung des Benzinpreises um 20 Rappen je Liter zugestimmt. Dies verschafft dem Bund jährlich 1,3 Mrd. zusätzliche Einnahmen. Die Hälfte davon ist für die Fertigstellung der Nationalstrassen bestimmt. Dem Bund stehen damit jährlich 3,3 Mrd. Franken für Strassenbauten zur Verfügung.

Mit der vorgeschlagenen Regelung können dann die kantonalen Einnahmen aus den Motorfahrzeugabgaben für den Unterhalt der Strassen eingesetzt werden.

Ratspräsident Markus Kägi: Das Wort wird nicht verlangt. Ein Antrag auf Nichtüberweisung wird nicht gestellt.

Damit ist die Motion an den Regierungsrat zu Bericht und Antragstellung überwiesen.

Das Geschäft ist erledigt.

**18. Motion Dr. Rudolf Jeker, Regensdorf, Robert Rietiker, Maur, und René Berset, Bülach, vom 29. Mai 1995 betreffend Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zur zeitgemässen Festlegung von Arbeitsplatzzonen (schriftlich begründet)
KR-Nr. 127/1995, Entgegennahme als Postulat, Diskussion**

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat Bericht und Antrag über eine Revision des Planungs- und Baugesetzes zur zeitgemässen Festlegung von Arbeitsplatzzonen zu erstatten.

Sinngemäss sind die §§ 56 und 57 wie folgt neu zu fassen bzw. zu streichen und § 48 zu ergänzen:

§ 48 (Änderung), neu: Arbeitsplatzzone

§ 56 (Änderung)

- 1 Arbeitsplatzzonen sind vorab für die Ansiedlung von Arbeitsstätten aller Art bestimmt.
- 2 Die Bau- und Zonenordnung kann da, wo die vorhandene oder geplante Infrastruktur oder die Immissionssituation es rechtfertigen, die Nutzung auf industrielle und gewerbliche Betriebe oder Produktion der Gütergrossverteilung, der Lagerhaltung und des Transports beschränken. Betriebs- und unternehmenszugehörige Verwaltungs-, Forschungs- und technische Räume, Wohlfahrtseinrichtungen und für die Beschäftigten nützliche Dienstleistungsgewerbe sind dabei zugelassen.

- 3 Aus planerischen oder infrastrukturellen Gründen kann die Bau- und Zonenordnung Betriebe, die unverhältnismässigen Verkehr auslösen, aus den Arbeitszonen ausschliessen.
- 4 Wohnungen für standortgebundene Betriebsangehörige und für temporär in den Betrieben der betreffenden Arbeitsplatzzone arbeitende Personen sind gestattet. Personalwohnungen und Hotels sind - wo nur mässig störende Betriebe zulässig sind - gestattet.

§ 57 streichen (durch Umweltschutzgesetzgebung überflüssig)

Übergangsbestimmung

Diese Änderungen sind sofort anwendbar zu erklären.

Die schriftliche Begründung wurde wie folgt abgegeben:

Die strukturellen Änderungen im industriellen und gewerblichen Sektor beeinflussen auch die notwendigen planungs- und baurechtlichen Rahmenbedingungen für diese Arbeitsplätze. Die Instrumente der Zonenplanung haben deshalb dem Umstand Rechnung zu tragen, dass durch Umweltschutzgesetzgebung und technischen Fortschritt die industriellen und die gewerblichen Betriebe heute in der Regel so wenig Emissionen produzieren, dass ihre ausschliessliche Ansiedlung in besonders für diese Nutzungsart vorgesehenen Zonen sich nicht länger rechtfertigt. Zudem ist die Unterscheidung von Produktions- und Dienstleistungstätigkeiten je länger je fragwürdiger.

Ratspräsident Markus Kägi: Am 28. August 1995 hat Herr Attenhofer Antrag auf Nichtüberweisung gestellt. Das Wort zur Diskussion ist offen.

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich): Die in ein Postulat umgewandelte Motion der Herren Jeker, Rietiker und Berset verlangt eine PBG-Änderung, dahingehend, dass die heutigen Industrie- und Gewerbebezonen neu in Arbeitsplatzzonen umbenannt werden sollen. Das ist, mit Verlaub gesagt, keine redaktionelle Änderung, sondern dahinter steckt ein gewisses System.

Trotz dem Einbruch auf dem Liegenschaftenmarkt wissen wir, dass Dienstleistungszonen die teuersten aller Bauzonen sind. Gewerbebezonen sind die günstigsten und können vom Gewerbe auch gekauft und bebaut

werden. In Dienstleistungszonen wird das Gewerbe sicher nicht hineingehen wollen, weil es nicht so grosse Gewinnabschöpfungen realisieren kann.

Wenn man nun alle bisherigen Zonen in eine einheitliche Arbeitsplatzzone uminterpretiert, entsteht folgendes: Sämtliche Zonen werden generell zu höchsten Quadratmeterpreisen gehandelt. Mithin würden sämtliche Arbeitsplatzzonen zu Dienstleistungszonen. Das kann sich das Gewerbe nicht leisten.

Das Postulat schlägt auch eine Klassifizierung dieser Zonen vor. Doch diese bietet keine Garantie, dass immissionsstarke Betriebe, die da angesiedelt werden sollen, so eingebunden werden, dass die Immissionen zurückgebunden werden können. Vielmehr passiert etwas anderes: Immissionsstarke Betriebe werden hinaus auf die grüne Wiese gedrängt. Zweifellos gibt es Gemeinden, die solche Arbeitsplatzzonen ausscheiden, damit diese Betriebe dort hinein können, auch Betriebe, die ein grosses Autoverkehrsvolumen auslösen. Gerade das - das haben wir in der Richtplandebatte lange diskutiert - wollen wir mit dem neuen Richtplan verhindern, und gerade hier kommt die Motion Jeker und macht diese Arbeit wieder zunichte.

Vor zwei Wochen habe ich Ihnen, vor allem der FDP-Fraktion angeboten, dass wir das Postulat laufen lassen würden, wenn sie auch unser Postulat laufen lassen würde. Die Freisinnige Fraktion hat beschlossen, dass sie das tun würde, hat dann aber hinterher wieder anders entschieden. Wie sie zu diesem andern Entscheid gekommen ist, entzieht sich meiner Kenntnis; ich kann mir nicht denken, dass dies aufgrund der gewalteten Diskussion der Fall war. Möglicherweise waren andere Reflexe mit im Spiel.

Allerdings kann ich Ihnen sagen: Die SP-Fraktion fühlt sich nicht mehr an die damalige Abmachung gebunden, sie wird das Postulat deshalb ablehnen.

Felix Müller (Grüne, Winterthur): Auch die Grünen werden dieses Postulat bzw. die ehemalige Motion nicht unterstützen. Einerseits ist es noch nie vorgekommen, dass Bauten aus Immissionsgründen nicht bewilligt worden wären. Das ist meines Erachtens reine Augenwischerei.

Bei diesem Postulat geht es, wie es scheint, einzig darum, dass der Stadt Zürich ein Knebel zwischen die Beine gelegt werden soll, damit der

Ausschluss von Dienstleistungsbetrieben in Industriezonen nicht mehr gewährt werden kann. Von daher ist es nichts als richtig, diesen Vorstoss abzulehnen, auch wenn er vom übrigen Ansatz her einigermaßen akzeptabel wäre.

René B e r s e t (CVP, Bülach): Die strukturellen Veränderungen in der Maschinen- und Schwerindustrie, vorab in den letzten 10 Jahren, haben viele Industriezonen im Kanton Zürich zu Bauruinen verkommen lassen. Industriearbeitsplätze sind ohnehin in die Billig-Wohnländer abgewandert. Dabei wurden zehntausende von Arbeitsplätzen in der Schweiz vernichtet. Es ist deshalb dringend notwendig, dass die vorhandene Bausubstanz einer effizienteren Nutzung zugeführt werden kann.

Die überbauten Industriezonen sind in jeder Beziehung besser erschlossene Baugebiete, sei es hinsichtlich Wasser, Abwasser, Strassen usw. die wieder besser genutzt werden sollten. Die CVP-Fraktion wird diesen Vorstoss als Postulat unterstützen.

Dr. Rudolf A e s c h b a c h e r (EVP, Zürich): Der Schutz des Gewerbes und der Industrie wird durch die Industrie- und Gewerbezone sichergestellt. Wird diese Zone abgeschafft und in eine allgemeine Zone für Arbeitsplätze umgewandelt, werden es gerade die Betriebe, die im industriellen/gewerblichen Sektor tätig sind, schwer haben, denn für entsprechende Flächen und Räume werden, wenn sie Dienstleistungsbetriebe, beispielsweise Banken und Versicherungen, aufnehmen, die wesentlich mehr Geld pro m² Fläche verdienen, höhere Bodenpreise oder Mieten bezahlt.

Industrie- und Gewerbezone sind daher ein gewisser Schutz für diese Betriebe, und es wäre gerade im Kern der Agglomeration verheerend, wenn dieser Schutz aufgehoben würde. Dann würden Industrie und Gewerbe, vor allem das Kleingewerbe, das es nach wie vor braucht, an den Rand oder weiter in die Agglomeration hinaus gedrängt.

Neben diesem Grund sehe ich einen andern Einwand. Die Infrastrukturen sind in Industriegebieten anders als in Dienstleistungsgebieten. Bürobauten brauchen keine Industriegleise. Bürobauten brauchen auch nicht die grossen Zufahrtsstrassen für die schweren Lastwagentransporte, welche normalerweise in die Industriezonen hineinfahren müssen. Es ist zweck- und sinnlos, aber auch schlecht angelegtes Geld,

wenn man bei einer allgemeinen Arbeitsplatzzone die Erschliessung auf alle diese Bedürfnisse auslegen müsste. Industriezonen gewährleisten, dass dort die für schwere und Bahntransporte notwendigen Infrastrukturen gebaut und gebündelt werden können. Auch dieser Vorteil würde mit der Aufhebung der Industriezonen aufgehoben.

Es kommt ein drittes Argument dazu: Die Veränderung von Industrie- und Gewerbezone in eine solche, in der alles gemacht werden kann, hat eine klare Aufwertung der Bodenpreise von Industrie- und Gewerbezone zur Folge. Die Aufwertung wird ein erheblicher Planungsgewinn bei den Grundeigentümern, bei den Privaten, einbringen. Sie wissen alle, dass der Kanton Zürich entgegen den Bestimmungen des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes die Abschöpfung dieser Aufwertungsgewinne noch nicht realisiert hat. Es ist für mich absolut unhaltbar und stossend, dass diese Planungsgewinne bei einer solchen Umwandlung von Industriezonen wieder einmal in die Taschen der Privaten fliessen und dort verbleiben würden, während andererseits der Staat seit Jahrzehnten und auch in Zukunft alle Einschränkungen, die auf dem Grundeigentum angebracht werden, beispielsweise Ab- oder Aufzonen, entschädigen muss. Solange diese Planungsgewinne nicht, wie es das eidgenössische Raumplanungsgesetz vorsieht, abgeschöpft werden können, scheint mir ein Aufmachen der Industriezonen völlig fehl am Platz zu sein.

Aus all diesen Gründen steht die EVP-Fraktion diesem Vorstoss äusserst skeptisch gegenüber. Es ist für uns lediglich eine Frage der Taktik, ob wir einmal den Bericht der Regierung abwarten und uns dann endgültig festlegen wollen. Ein grosser Teil der Fraktion ist heute schon der Ansicht, dass die Motion abzulehnen sei.

Dr. Rudolf J e k e r (FDP, Regensdorf): Wir liegen richtig, wenn wir die Reaktionen der linken Ratseite auf dieses Postulat zur Kenntnis nehmen.

Um was geht es? Das heutige Planungs- und Baugesetz unterscheidet nur für Ausnützung, Bauweise oder Nutzweise Arbeitsplätze für die Industrie- und Gewerbezone. Wir sind der Meinung, dass dies aufgrund des Strukturwandels bei sämtlichen Arbeitsplätzen in diesen drei Sektoren nicht mehr zeitgemäss ist. Heute umschreibt § 56 des PBG:

«Industrie- und Gewerbebezonen sind in erster Linie für die Ansiedlung industrieller und gewerblicher Betriebe der Produktion, der Grossgüterverteilung, der Lagerhaltung und des Transportes bestimmt.»

Im dritten Absatz wird ausgeführt:

«Die Bau- und Zonenordnung kann auch Handels- und Dienstleistungsgewerbe zulassen. Aus planerischen oder infrastrukturellen Gründen kann sie bestimmte Betriebsarten ausschliessen.»

Wir sind der Meinung, dass diese Formulierung aufgrund des Strukturwandels nicht mehr zulässig ist. Die Änderungen im industriellen und gewerblichen Sektor beeinflussen natürlich auch die planungs- und baurechtlichen Rahmenbedingungen für diese Arbeitsplätze. Die Instrumente der Zonenplanung haben deshalb dem Umstand Rechnung zu tragen, dass infolge Umweltschutzgesetzgebung und technischen Fortschritten die industriellen und gewerblichen Betriebe in der Regel so wenig Emission produzieren, dass sich ihre ausschliessliche Ansiedlung in für solche Betriebe bestimmte Zonen nicht mehr rechtfertigt.

Zudem ist die Unterscheidung zwischen Produktions- und Dienstleistungstätigkeiten im Planungsrecht je länger je fragwürdiger. Ein Beispiel: Ein Konzern hat eine EDV-Abteilung mit 50 Leuten. Sie will diese aus betrieblichen Gründen auslagern und eine eigenständige Gesellschaft damit beauftragen. Diese müsste aussiedeln, weil Dienstleistungsbetriebe in der Industrie- und Gewerbezone nicht zulässig sind. An diesem einfachen Beispiel können Sie erkennen, dass diese alte Formulierung nicht mehr zeitgemäss ist.

Wenn wir auf Ihr Argument der alten Leier - ich muss das so sagen, Herr Aeschbacher -, von den Planungsgewinnen eingehen, die nicht abgeschöpft werden können, so ist Ihnen aus Ihrer politischen Tätigkeit sicher bekannt, dass Planungsgewinne nicht anfallen, wenn die Zonen im Plan gelb oder rot angemalt werden, sondern wenn der Nutzen anfällt. Hier werden die Planungsgewinne im Kanton Zürich weisst Gott mit der Grundstückgewinnsteuer in genügendem Masse abgeschöpft. Diese Argumentation verfängt also sicher nicht.

Zu Herrn Müller möchte ich sagen: Es ist für Sie in gewissem Sinne Augenwischerei. Damit Sie aber wieder klare Sicht bekommen, muss ich aufgrund Ihrer Argumente schliessen, dass Sie das Postulat gar nicht richtig gelesen haben, denn wir schlagen Ihnen in Abs. 2 vor, dass die

Bau- und Zonenordnung da, wo die vorhandenen Planungen und Infrastrukturen oder die Immissionssituation es rechtfertigen, die Nutzung auf industrielle und gewerbliche Betriebe der Produktion, der Grossgüterverteilung, der Lagerhaltung und des Transportes beschränkt werden können. Genau, was Sie monieren, ist in unserem Vorschlag vorhanden.

Wie bekannt, ist die Regierung bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen; die Motionäre sind mit dieser Umwandlung einverstanden. Wir bitten den Rat, das Postulat zu überweisen.

Robert R i e t i k e r (SVP, Maur): Auch meinerseits nur einige Ergänzungen, die wir noch nicht gehört haben. Sicher hat Herr Attenhofer recht: Es ist nicht nur eine redaktionelle Änderung, sondern es geht um ein grossflächiges Gebiet im Kanton Zürich, das heute schlecht oder gar nicht mehr genutzt werden kann, weil - das haben wir gehört -, die strukturellen Änderungen stark fortgeschritten sind und wir in unserem Planungs- und Baugesetz noch nicht nachvollzogen haben, was wirklich passiert ist.

Über den teuren Preis dieser Zone, wie sie Herr Attenhofer glaubt zu bezeugen, ist natürlich ein grosses Fragezeichen zu setzen. Im Gegenteil, ich bin der Meinung, es werde die Preise für Dienstleistungsbetriebe gesamthaft noch mehr hinunterdrücken, denn je mehr Fläche vorhanden ist, je grösser das Angebot ist, je eher werden die Preise noch mehr fallen als sie es bereits getan haben.

Im übrigen zu Herrn Aeschbacher betreffend die Planungsgewinne: Sie müssen uns zuerst erklären, was die Planungsverluste bringen, bevor Sie über die Planungsgewinne sprechen. Auch solche sind in der Zwischenzeit eingetreten.

Verdrängen des Gewerbes auf die grüne Wiese: Das kann man immer so schön sagen. Denken Sie daran, dass das Gewerbe hauptsächlich in eingeschossigen, schlechten Gebäuden sein Dasein hat. Da wird vielleicht eine Verdrängung stattfinden, indem man in mehrgeschossige Gewerbebauten ausweichen muss. Auch das schadet nichts, dass unser Land langfristig gesehen besser genutzt wird. Zur Zeit indessen ist auf diesem Sektor sehr wenig Tätigkeit im Gange; wir haben einen Überschuss an gewerblichen Bauten. Auch an Dienstleistungsflächen bestehen gewaltige Überschüsse. In den nächsten Jahren wird also nichts

passieren. Deshalb ist der Zeitpunkt jetzt sehr gut, um eine solche Änderung des PBG vorzunehmen.

Die SVP-Fraktion wird das Postulat selbstverständlich unterstützen.

Thomas B ü c h i (Grüne, Zürich): Nur noch ein kurzes Wort, ich glaube die Meinungen sind gemacht. Es geht um eine politische Entscheidung, und ich bedaure es, weil sich die Stimmbevölkerung der Stadt Zürich klar gegen diese Richtung ausgesprochen hat. Nun soll auf kantonaler Ebene mit einem Postulat ein Volksentscheid einmal mehr überstimmt werden. Wir kennen das leider aufgrund der Fluten von Rekursen, die gegen diesen Volksentscheid aufgelaufen sind.

Was mich wunder nimmt, ist, dass die Regierung dieses Postulat sozusagen ohne Augenzwinkern entgegennimmt. Mich würde interessieren, Herr Regierungsrat, ob Sie mit der Übergangsbestimmung, wie sie hier steht, leben können. Es ist doch ein ziemlicher Affront, wenn Sie bedenken, dass hier Bauverfahren, Bewilligungen, zum Teil über Monate auf dem Tisch liegen. Wenn Sie nun einfach schreiben: Diese Änderungen sind sofort anwendbar zu erklären, ist dies wie gesagt ein Affront.

Ich habe schon die Erfahrung gemacht, dass sich die Regierung vorbehält, in einem solchen Fall den Zeitpunkt der Inkraftsetzung selbst zu bestimmen. Hier ist sicher die eine oder andere Übergangsbestimmung detaillierter zu fassen. Meine Frage also: Ist es dem Regierungsrat ernst, auch mit dieser Übergangsbestimmung zu leben? Das wäre ein Novum in der Geschichte des Baurechts im Kanton Zürich.

Dr. Rudolf A e s c h b a c h e r (EVP, Zürich): Erstens bin ich auch der Meinung, dass die Abgrenzung zwischen Betrieben, die gewerblich/industriellen und solche die Dienstleistungscharakter haben, angepasst werden kann. Das kann von der Praxis weiter entwickelt werden. Deshalb ist das Beispiel mit der EDV-Firma vielleicht nicht gerade gut gewählt.

Zweitens: Planungsgewinne, wurde von Ihnen gesagt, würden über die Grundstückgewinnsteuer ohnehin abgeschöpft. Das stimmt natürlich nur zu einem sehr kleinen Teil, denn Sie wissen ganz genau, dass die Grundstückgewinnsteuer höchstens 40% beträgt und dass sie bei langer Besitzdauer auf die Hälfte, also auf 20% reduziert wird. Es werden also nur 20% dieser Mehrwerte abgeschöpft. Mit andern Worten: Es stimmt

in keiner Art und Weise, dass diese Abschöpfung dann doch irgendwann durch den Staat erfolgt, und ich sage nochmals: Es ist ein Skandal, dass der Kanton Zürich diese Bestimmung des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes nach wie vor nicht erfüllt. In diesem Rat sind schon entsprechende Vorstösse gemacht worden, aber die bürgerliche Mehrheit hat sie jedesmal abgelehnt.

Zum Schluss: In der Zwischenzeit sind die strengen Bestimmungen der Industriezonen gelockert worden. Mit Ihrer Revision haben Sie in diesem Rat im Jahre 1991 gewisse Lockerungen eingeführt. Da sollte eigentlich genügen.

Regierungsrat Hans H o f m a n n : Der Regierungsrat ist bereit, diesen Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen, weil er der Ansicht ist, dass diese Problematik im Rahmen einer bevorstehenden PBG-Revision einer vertieften Diskussion und einer gründlichen Prüfung bedarf.

Vor dem Regierungsrat liegt der Antrag der Baudirektion auf Änderung des PBG, und zwar in verschiedenen Belangen. Der Kantonsrat hat eine ganze Reihe von Vorstössen dazu überwiesen. Der Regierungsrat hat diese PBG-Revision in erster Lesung durchberaten; sein Entscheid ist in den nächsten Wochen zu erwarten. Der Kantonsrat wird dann eine Spezialkommission bestimmen und in dieser, später auch im Rat, soll neben allen andern Problemen auch jenes dieser Arbeitsplatzzonen einer vertieften Prüfung und Diskussion unterzogen werden.

Im Rahmen dieser Gesetzesrevision beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, sämtliche Vorstösse, die zum PBG eingereicht wurden, abzuschreiben, auch diesen Vorstoss, wenn Sie ihn heute überweisen. So oder so wird diese Problematik in der kurz bevorstehenden PGB-Revision im Kantonsrat diskutiert werden müssen. Deshalb steht einer Überweisung aus der Sicht des Regierungsrates nichts entgegen.

Herr Büchi, die Inkraftsetzung eines Gesetzes ist und bleibt Sache des Regierungsrates.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 78:57 Stimmen, die Motion KR-Nr. 127/1995 in Form eines Postulats an den Regierungsrat zu Bericht und Antragstellung zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

19. Motion Daniel Vischer, Zürich, vom 12. Juni 1995 betreffend Abstellung des schnellen Brüters in Creys-Malville (schriftlich begründet)

KR-Nr. 138/1995, RRB-Nr. 2728/13.9.1995 (Stellungnahme)

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, ob der Kanton Zürich dem «Collectif pour l'arrêt du superphénix» als Mitglied beitreten soll.

Die schriftliche Begründung wurde wie folgt abgegeben:

17 Städte und Gemeinden, auch Genf, Lausanne und La-Chaux-de-Fonds, sowie namhafte Umweltorganisationen wie die SGU und der WWF, bilden das «Collectif pour l'arrêt du superphénix». Es will bei den französischen Behörden die Abstellung des schnellen Brüters in Creys-Malville erwirken. Vom Risiko des mit erheblichen Pannen operierenden schnellen Brüters ist auch die Zürcher Bevölkerung mitbetroffen. Mithin liegt es im ureigensten Interesse der Zürcher Bevölkerung, diesen gefährlichen heissen Stuhl, der um ein vielfaches gefährlicher ist als ein normales AKW, so schnell wie möglich abzuschalten. Der Beitritt des Regierungsrates zur fraglichen Organisation könnte dies beschleunigen.

Die Stellungnahme des Regierungsrates lautet auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten wie folgt:

Gemäss § 14 des Kantonsratsgesetzes sind die Mitglieder des Kantonsrates berechtigt, «in bezug auf Gegenstände, die in die Zuständigkeit des Rates fallen, Motionen einzureichen. Durch das Mittel der Motion wird der Regierungsrat verpflichtet, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage, den Entwurf für einen Beschluss, insbesondere über einen Kredit, oder einen Bericht vorzulegen.» Der Motionär verlangt, dass der Regierungsrat den Beitritt des Kantons Zürich zum «Collectif pour l'arrêt du superphénix» prüfe. Damit dürfte er einen Bericht im Sinne von § 14 des Kantonsratsgesetzes fordern. Ein solcher kann allerdings nur zu einem Gegenstand verlangt werden, der in die Zuständigkeit des Rates fällt. Aus den zur Verfügung stehenden Akten geht nicht eindeutig hervor, welche Rechtsnatur das «Collectif pour l'arrêt du super-

phénix» aufweist. Es ist von einem privatrechtlichen Verein oder einer anderen juristischen Person des Privatrechts auszugehen. Der Beitritt zu solchen Institutionen steht - vorbehältlich der Kompetenz zur Bewilligung benötigter finanzieller Mittel - dem Regierungsrat zu. Damit verlangt die Motion einen Bericht zu einem Gegenstand, der nicht in die Zuständigkeit des Kantonsrates fällt. Die Motionsfähigkeit des vorliegenden Vorstosses ist daher zu verneinen.

Es wäre zulässig, zum in Frage stehenden Anliegen ein Postulat einzureichen bzw. die vorliegende Motion in ein Postulat umzuwandeln. Aus verfahrensökonomischen Gründen wird im folgenden inhaltlich zum Anliegen Stellung genommen.

Die relativ geringe Distanz zwischen Creys-Malville und unserer westlichen Landesgrenze führt dazu, dass die Skepsis der Westschweizer Bevölkerung gegenüber dem Reaktor Superphénix grösser ist als diejenige der Deutschschweizer. Aus der Sicht der Westschweizer Gegner des Superphénix wäre es wünschenswert, wenn der Kanton Zürich dem «Collectif pour l'arrêt du superphénix» beitreten würde, das bei den französischen Behörden die Stilllegung des Reaktors erwirken will. Ein solcher Schritt setzt aber im Minimum ernsthafte Bedenken des Kantons Zürich voraus und insbesondere dessen fachliche und rechtliche Kompetenz zur sicherheitstechnischen Beurteilung des Superphénix und zu allfälligen Interventionen gegen den ausländischen Kernreaktor. Der Schutz der Bevölkerung vor Risiken und Gefahren wird von der Zürcher Regierung ernst genommen. Der Kanton verfolgt deshalb die Entwicklung der Kerntechnik in der Schweiz, aber auch im Ausland aufmerksam. Kernkraftwerke und deren Sicherheit unterstehen gemäss Art. 8 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 allerdings dem Bund. Deshalb verfügt der Kanton Zürich über keine eigenen Experten in dieser komplexen Materie. Er stützt sich bei seiner Meinungsbildung zur Kernenergie und zum Superphénix ab auf das Wissen und die Erfahrung der Fachleute des Bundes im Paul Scherrer Institut und in der Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen innerhalb des Bundesamtes für Energiewirtschaft (BEW).

Die Bundesexperten sind seit 1976 mit den zuständigen französischen Ministern und Wissenschaftlern zur Sicherheit von Superphénix im Gespräch, letztmals am 31. Mai 1995 an einem vom BEW organisierten Meinungsaustausch, bei dem sowohl Gegner als auch Befürworter des Reaktors zu Wort kamen. Im November 1989 wurde zudem die

gemischte Kommission Frankreich-Schweiz für die nukleare Sicherheit geschaffen, welche sich jährlich einmal trifft. Im Laufe des Bewilligungsverfahrens für den Reaktor in Creys-Malville hat überdies ein Schweizer Experte an den Treffen der hochrangigen Fachkommission teilgenommen, welche die Sicherheit des Superphénix zu beurteilen hatte. Auf Einladung der französischen Regierung hat die Schweiz einen Schweizer Spezialisten als Mitglied dieser ständigen Kommission bestimmt. Dies zeigt, dass die zuständigen Bundesstellen ihre Verantwortung wahrnehmen und über die erforderlichen Informationen über den Reaktor verfügen. Sie sind deshalb und auch dank ihren internationalen Kontakten in der Lage, die Sicherheit des Superphénix zu beurteilen.

Die Fachleute des Bundes erachten das Risiko von Superphénix für vergleichbar mit jenem der fünf Leichtwasserreaktoren, die in der Schweiz in Betrieb sind. Der Bundesrat hat sich im Herbst 1994 mehrmals bei der Beantwortung parlamentarischer Vorstösse zu Creys-Malville auf die Meinung dieser Experten abgestützt und es abgelehnt, an die französische Regierung zu gelangen oder sich juristischen Verfahren anzuschliessen, um die Stilllegung der Anlage zu erwirken. Dieser Einschätzung des Bundesrates ist zuzustimmen; die fundierten Stellungnahmen der Schweizer Experten erscheinen plausibel.

Der Superphénix ist ein Reaktortyp, der zu den Schnellen Brütern gezählt wird. Im Vergleich zu den heute weitverbreiteten Leichtwasserreaktoren (alle Schweizer Kernkraftwerke gehören zu diesem Typ) ist der Brutreaktor in der Lage, aus einer gegebenen Menge Uran zwischen fünfzig- und hundertmal mehr Energie bereitzustellen. Damit entspricht der Schnelle Brüter der unbestrittenen Forderung nach einer möglichst effizienten und CO₂-freien Rohstoffnutzung. Zudem dürfte er weitere interessante Optionen enthalten, die insbesondere auch in Creys-Malville erforscht werden sollen. Mitte 1994 haben die französischen Behörden dem Superphénix nämlich neue Aufgaben zugewiesen: Künftig soll er nicht mehr in erster Linie Elektrizität erzeugen, sondern zu Forschungszwecken eingesetzt werden. Die entsprechenden wissenschaftlichen Arbeiten sind insbesondere auf die Erforschung radioaktiver Abfälle ausgedehnt worden, mit dem Ziel, langlebige Kernabfälle in kurzlebige und damit einfacher endzulagernde Stoffe umzuwandeln. Überdies könnte die Brutreakorteknik die Beseitigung von international in beträchtlichem Umfang anfallenden Waffenspaltstoffen

(Kernwaffenmaterial, das im Rahmen der Abrüstung oder des Ersatzes von veralteten Waffensystemen anfällt) ermöglichen. Ein voreiliger Verzicht auf eine solche Technik wäre wenig verantwortungsbewusst.

Beim Superphénix handelt es sich um einen Reaktor, der auf ausländischem Boden steht. Ein Vorgehen gegen denselben würde in den ausserpolitischen Kompetenzbereich des Bundes fallen. Da es keine Gründe gibt, die Lagebeurteilung des Bundes in Frage zu stellen, besteht kein Anlass, bei der Landesregierung auf Interventionen bei der französischen Regierung hinzuwirken.

Vor diesem Hintergrund ist ein Beitritt des Kantons Zürich zum «Collectif pour l'arrêt du superphénix» nicht angezeigt. Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, den Vorstoss weder als Motion noch als Postulat zu überweisen.

Ratspräsident Markus Kägi: Der Regierungsrat hat am 13. September 1995 dem Kantonsrat seine ablehnende Haltung bekanntgegeben. Der Rat hat zu entscheiden.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Ich ziehe meine Motion zurück. Das Geschäft ist erledigt.

**20. Motion Gustav Kessler, Dürnten, vom 3. Juli 1995 betreffend Entsorgung von Abfällen aus Betrieben in zugewiesene Verbrennungsanstalten der Region (schriftlich begründet)
KR-Nr. 163/1995, RRB-Nr. 2729/13.9.1995 (Stellungnahme)**

Ratspräsident Markus Kägi: Herr Kessler ist nicht anwesend. Das Geschäft wird für heute abgesetzt und neu auf die Traktandenliste gesetzt.

**21. Interpellation Helen Kunz, Opfikon, vom 3. Juli 1995 betreffend Submissionsverfahren auf dem Flughafen Zürich (schriftlich begründet)
KR-Nr. 166/1995, RRB-Nr. 2585/13.8.1995**

Helen Kunz (LdU, Opfikon): Ich muss mich entschuldigen; ich gestehe, ich habe meine Unterlagen nicht hier. Es tut mir furchtbar leid.

Ich weiss, ich hätte den Rat verlassen müssen, wie dies in solchen Situationen üblich ist.

Ratspräsident Markus K ä g i: Frau Kunz, das Geschäft ist auf der Traktandenliste. Sie können den Antrag stellen, es sei von der Traktandenliste abzusetzen.

Helen K u n z (LdU, Opfikon): Ich beantrage Ihnen, das Geschäft von der Traktandenliste abzusetzen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 64:56 Stimmen, das Geschäft nicht abzusetzen, sondern zu behandeln.

Helen K u n z (LdU, Opfikon): Ich finde das eine unfaire Behandlung. Wäre das Traktandum weiter vorne gewesen, hätte ich die Unterlagen selbstverständlich mitgenommen. Sie können mir nicht absprechen, dass die Traktandenliste heute vollständig anders gelaufen ist als bisher. Ich finde es nicht fair, denn diese Interpellation ist zu wichtig, als dass man sie einfach so aus dem Handgelenk behandeln könnte. Ich habe mich seriös vorbereitet und habe sehr viele Informationen. Die habe ich leider, wie gesagt, nicht bei mir. Ich überlasse es Ihnen, wann und wie Sie das Geschäft behandeln wollen.

Erich H o l l e n s t e i n (LdU, Zürich): Ich stelle den Wiedererwägungsantrag in dem Sinn, dass wir noch einmal darüber abstimmen, ob wir das Geschäft heute behandeln wollen oder nicht.

Ich finde es nicht sehr nett; es kann jedem einmal passieren, dass er die Unterlagen nicht bei sich hat. Frau Kunz hat öffentlich gesagt, sie hätte sie vergessen. Sie hätte auch hinausgehen können. Diese Chance der Absetzung des Geschäfts einer Frau gegenüber hätte man jetzt wahrnehmen können, meine Herren.

Thomas I s l e r (FDP, Rüslikon): Wir erleben nun etwas, das mir gar nicht passt. Jeder von uns in diesem Rat ist gewählt, dass man die Geschäfte behandeln kann, wenn sie drankommen. Heute morgen bin ich um 05.10 Uhr aus Hongkong kommend in Zürich gelandet und ich war um 9.00 Uhr hier im Rat. Nun kommt Frau Kunz, die auch noch in den nachfolgenden Traktanden 24, 25 und 26 drankommt und sagt, dass sie

die Unterlagen nicht bei sich habe, sie sei nicht vorbereitet, man müsse sie absetzen.

Ich beantrage, das Geschäft entweder zu behandeln oder die Sitzung zu schliessen.

Prof. Dr. Richard H i r t (CVP, Fällanden): Ich beantrage ebenfalls, die Sitzung zu schliessen.

Erich H o l l e n s t e i n (LdU, Zürich): Dass Frau Kunz die Unterlagen nicht bei sich hat, ist ein Missgeschick, das jedem von uns einmal passieren kann. Das ist eine ganz grosse Ausnahme. Deshalb sollte man fair sein.

Ratspräsident Markus K ä g i : Irgendwann sollten wir auch einmal entscheiden, wie wir arbeiten wollen.

Thomas B ü c h i (Grüne, Zürich): Sie haben gesehen, dass wir eine ausländische Delegation auf der Tribüne haben, eine Delegation, die zufälligerweise auch unsere Sprache versteht. Ich denke, wie bieten ein Trauerbild. Auch ich beantrage, die Sitzung zu schliessen.

Noch ein Wort: Es ist falsch, Herr Isler, wenn die FDP nun den Mahnfinger erhebt. Wir haben in dieser Legislatur bereits erlebt, dass Sie selbst als Fraktion Geschäfte, die weiter vorne standen, nicht in der Lage waren zu behandeln. Wir sind Ihren Anliegen in diesen Fällen stets gefolgt und haben gesagt: Wir sind so grosszügig, denn wir haben genug Geschäfte, dass wir auch einmal eines überspringen können.

Dies auch angesichts der Tatsache, dass es das letzte heutige Geschäft der Baudirektion ist und dass nochmals ein Regierungsrat aufgeboten werden müsste, der sicher nicht schon im Foyer sitzt. Damit die ausländische Delegation mitkriegt, dass auch Regierung nicht so vif ist, wie sie tut, meine ich, dass es sinnvoll sei, über dieses Trauerspiel den Vorhang zu schliessen und diesen Rat für einmal etwas früher in die Mittagspause zu entlassen.

Theo S c h a u b (FDP, Zürich): Ich finde es seltsam. Wir haben darüber abgestimmt, dass wir das Geschäft behandeln wollen. Die Minderheit ist wieder einmal nicht in der Lage, das zu akzeptieren. Ich kenne Frau Kunz als redegewandte Kantonsrätin; es dürfte ihr sicher überhaupt

keine Mühe bereiten, ihr Herzblut vor uns auszubreiten und ihre sehr dringende und hochaktuelle Interpellation vorzutragen. Ich bitte Sie, Frau Kunz: Nutzen Sie die Gelegenheit, nehmen Sie die Herausforderung an und brillieren Sie hier.

Prof. Dr. Richard H i r t : Ich habe im Büchlein des Landtags Baden-Württemberg, dessen Delegation auf der Tribüne sitzt, gelesen, dass eine freie Rede zu halten sei und nicht nach Manuskript. Offenbar können das unsere Gäste; wir können das nicht. Ich möchte als nächster Interpellant über ein Leitbild drankommen, was die Baden-Württemberger noch mehr interessieren dürfte. Das übernächste Geschäft ist meine Interpellation betreffend die Hochgeschwindigkeits-Bahnverbindungen nach Stuttgart, München und Wien. Nun ist auch für diese Geschäfte einfach der Regierungsrat nirgends anwesend. Man müsste diesen rechtzeitig herbitten.

Ratspräsident Markus K ä g i : Wir stehen immer noch bei der Baudirektion und wir werden sehen, ob Herr Regierungsrat Homberger für die erwähnten Geschäfte rechtzeitig eintreffen kann. Nun haben wir aber zwei Anträge, Rückkommen und Abbruch der Sitzung.

Abstimmungen

Der Kantonsrat beschliesst mit 47 Stimmen Rückkommen auf die vorherige Abstimmung, gemäss Antrag Hollenstein. Damit ist das Quorum von 20 Stimmen erreicht. Rückkommen ist beschlossen.

Der Kantonsrat beschliesst nochmals mit 67:66 Stimmen, das Geschäft 21 heute zu behandeln.

Weiter beschliesst der Kantonsrat mit 77:47 Stimmen, die Sitzung gemäss Antrag Hirt abzubrechen.

Ratspräsident Markus K ä g i : Ich glaube, das war kein gutes Beispiel für Demokratie und Verständnis.

Ich möchte es trotzdem nicht unterlassen, die Delegation des Landtags von Baden-Württemberg unter der Anführung von Herrn Präsident Fritz Hopmeier zu begrüssen. Unsere Kollegen aus dem benachbarten

1436

Deutschland besuchen Zürich auf unsere Einladung hin. Im Zentrum unserer Zusammenkunft stehen Gespräche über grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Koordination regionaler Planungsvorhaben.

Ich wünsche den Kollegen aus Baden-Württemberg einen angenehmen und ereignisreichen Aufenthalt in unserem schönen Kanton Zürich. Den ersten Teil der Ereignisse haben Sie bereits miterlebt; ich finde es schade, dass Sie die Verhandlungen nicht über einige Geschäfte mitverfolgen konnten. Vielleicht klappt es bei einem späteren Besuch.

Hier werden die Beratungen abgebrochen.

Schluss der Sitzung: 11.40 Uhr

Zürich, den 23. Oktober 1995

Der Protokollführer:
Hans Kuhn

Vom Büro des Kantonsrates in seiner Sitzung vom 23. November 1995 genehmigt.